



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Lichtenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Stadt Lichtenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Gemeinde Issigau

Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Auslegungszeitraum vom 03.02.2020 – 03.03.2020

Beteiligungszeitraum vom 03.02.2020 – 03.03.2020

Nächste Termine: Siehe zudem Anhang 3 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2.15.2.

Anhänge zur Abwägung:

- Anhang 1: Erwidernng zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Naturschutz, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Anhang 2: Erwidernng zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Naturschutz, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Anhang 3: Erwidernng zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Verkehr
- Anhang 4: Erwidernng zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Lärm
- Anhang 5: Erwidernng zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB, Thema Waldrecht und Flächenermittlung



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Keine Stellungnahme	3
Keine Einwendungen bzw. Hinweise	4
Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	5



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 3

Keine Stellungnahme

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel, Außenstelle Hof
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Hof
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken, Bamberg
- Thüga SmartService GmbH, Naila
- Naturpark Frankenwald e.V., Kronach
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesverband Bayern e.V. der deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Bischberg
- Gemeinde Berg



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 4

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 4. Februar 2020
- PLEdoc GmbH, Essen, E-Mail vom 4. Februar 2020
- HEW HofEnergie+Wasser GmbH, E-Mail vom 13. Februar 2020
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 13. Februar 2020, eingegangen am 20. Februar 2020
- LandesFischereiverband Bayern e.V., Oberschleißheim, Schreiben vom 18. Februar 2020, eingegangen am 19. Februar 2020
- Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, Schreiben vom 22. Februar 2020, eingegangen am 25. Februar 2020
- Markt Bad Stehen, Schreiben vom 3. März 2020, eingegangen am 4. März 2020



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Kreisbrandrat Reiner Hoffmann, Helmbrechts, E-Mail vom 1. Februar 2020	<p>Für den vorgelegten Bebauungsplan "Frankenwaldbrücke" wird zum abwehrenden Brandschutz nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme betrifft nur den abwehrenden Brandschutz. Für den vorbeugenden baulichen Brandschutz sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00m breit sein. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12m beidseitig durch Bauteile wie z.B. Wände, Pfeiler o.a. begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50m betragen. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.</p> <p>Sofern Gebäude auf den Grundstücken so angeordnet werden, dass diese ganz oder in Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrten und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein.</p> <p>Sofern bei den Gebäuden der zweite Rettungsweg nicht baulich errichtet wird und die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, muss darauf geachtet werden, dass ausreichend Zufahrten und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die festgesetzten Verkehrsflächen ermöglichen die geforderten Mindestbreiten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Sämtliche Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung beachtet. Des Weiteren wird auf den Brandschutznachweis und dessen Bewertung verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind.</p> <p>Alle Gewerbe- und Sonderbauten müssen eine Feuerwehrezufahrt erhalten. Bei Stichzufahrten sind Wendemöglichkeiten einzuplanen.</p> <p>Steigungen oder Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrezufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.</p> <p>Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Gebäude ganz oder in Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.</p> <p>Die Vorschriften der DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Das Hydrantennetz ist nach dem neuesten Stand des DVGW Arbeitsblatt W 405 auszubauen.</p> <p>Es sind im gesamten Gebiet nur Überflurhydranten nach DIN EN 14384 einzuplanen. In höchstens 120 m Abständen zu den Gebäudezugängen sowie zueinander müssen Hydranten sicher erreicht werden können.</p> <p>Die Hydranten müssen mind. 3 m von Gebäuden sowie von Zu- und Ausfahrten und mind. 0,65 m von Gehsteigkanten und öffentlichen Verkehrsflächen entfernt sein. Es ist zweckmäßig, Hydranten möglichst im Bereich neben Gehsteigen und Grünflächen einzubauen.</p> <p>Die gemeindliche Wasserleitung kann als ausreichende Löschwasserversorgung angesehen werden, wenn bis zu 1.600 l/min Löschwasser (je nach Bebauung!) durch Hydranten auf die</p>	



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Dauer von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei gleichzeitiger Benutzung von mehreren Hydranten muss mind. ein Förderstrom von 600 l/min bei einem Fließdruck von 1,5 bar je Hydrant vorhanden sein.</p> <p>Wenn das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des vollen Löschwasserbedarfes nicht ausreichend ist und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, ergeben sich für die zuständige Gemeinde (Grundschutz) und für den Objekteigentümer (Objektschutz) folgende Deckungsmöglichkeiten: Entnahme aus Löschwasserteichen DIN 14 210, Entnahme aus Löschwasserbehältern DIN 14 230 oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen.</p>	
2	Polizeiinspektion Hof E-Mail vom 13. Februar 2020	<p>Die Polizeiinspektion Hof nimmt wie folgt Stellung zu der Verkehrsuntersuchung vom 17. Oktober 2019:</p> <p>Die Untersuchung ist sehr detailliert, ausführlich und nachvollziehbar. Es wird hier nur zu einzelnen Punkten eingegangen.</p> <p>Punkt 4. 1.5.2 - Variante 1:</p> <p>Diese Variante wird ebenfalls bevorzugt, ebenso die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung (5.2) durch die Gemeinde Lichtenberg.</p> <p>Punkt 5.7 - St 2198 Ortsdurchfahrt Issigau</p> <p>Die Errichtung einer Fußgängersignalisierung in der Ortsdurchfahrt war bereits Thema eines Ortstermins des Staatlichen Bauamtes Bayreuth, des Landratsamtes Hof sowie der Polizeiinspektion Hof. Von einer Signalisierung wird abgeraten, da hier als problematisch gesehen wird, dass der Fußgänger auf der Mittelinsel zum Stehen kommt. Dies könnte mit einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Anhang 3 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2.14.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>längeren Räumzeit ausgeglichen werden. Technisch wäre der Einsatz eines Fußgängerdetektors möglich. Einen weiteren Masten/Signalgeber in der Mitte wird ebenfalls kritisch gesehen, da die Strecke häufig von Langholzfahrzeugen genutzt werden und die Ampelmasten wohl nicht lange halten würden.</p> <p>Es ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich, wie die Fußgänger vom Besucherparkplatz in der Seestraße die Staatsstraße 2195 (Nailaer Str.) gesichert queren sollen. Die Zufahrt zum Besucherparkplatz liegt außerhalb der Gemeinde Lichtenberg, die Geschwindigkeit ist hier derzeit auf 80 km/h im Bereich der Einmündung begrenzt. Der Polizeiinspektion Hof liegen auch Beschwerden über Geschwindigkeitsüberschreitungen an der Ortseinfahrt von Lichtenberg im Bereich der Nailaer Straße vor. Wie im Punkt 5.3.3 beschrieben, sind die Gehwege hier sehr schmal (teils <1,00 m). Dies führt mit den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten zu einer erhöhten Gefahr für die Besucher. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h wie gefordert bringt ohne regelmäßige und dauerhafte Überwachung aus den bisherigen Erfahrungen keinen Erfolg. Ebenso fehlen derzeit die rechtlichen Voraussetzungen für die Reduzierung der Geschwindigkeit. Hier sollte eventuell über die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage nachgedacht werden. Die führt zu Reduzierung der Geschwindigkeit, einem gesicherten Einmünden der Besucher in und aus dem Parkplatz und Fußgänger könnten gesichert die Fahrbahn queren.</p>	<p>Die Fußgänger werden die St 2195 über eine Fußgängerbrücke vom Besucherzentrum aus queren. Eine vorgeschlagene Kreisverkehrsanlage zur Reduzierung der Geschwindigkeit wird daher als nicht notwendig erachtet.</p>
3	Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Naila Schreiben vom 18. Februar 2020 eingegangen am 20. Februar 2020	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan Strom.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf, wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Leitungserhebung wurde</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Der für das Bauvorhaben benötigte elektrische Leistungsbedarf ist rechtzeitig mit uns abzustimmen.	zwischenzeitlich durchgeführt und die Leitungen in die Planzeichnung aufgenommen. Kenntnisnahme und Beachtung.
4	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Bayreuth Schreiben vom 20. Februar 2020 eingegangen am 24. Februar 2020	In den einzelnen Begründungen ist unter Punkt 3.2 Fachplanungen der Hinweis auf möglichen alten Bergbau bzw. die Vorgehensweise beim Antreffen alten Bergbaus enthalten. Dies muss bei der Bauausführung auf jeden Fall Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme und Beachtung.
5	Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost Hof Schreiben vom 21. Februar 2020 eingegangen am 25. Februar 2020	Aus regionalplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass bei diesem Projekt wegen der Betroffenheit von Natur- und Landschaftsschutzgebieten den Belangen des Naturschutzes besondere Bedeutung zukommt. Es wird deshalb empfohlen, die weitere Vorgehensweise mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.	Kenntnisnahme und Beachtung. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde wurde bereits beteiligt.
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Zuständige Gebietsreferenten: Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau Dr. Kathrin Gentner Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Koordination Bauleitplanung München E-Mail vom 24. Februar 2020	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Hinsichtlich der geplanten Brücken zwischen Lichtenberg und Issigau war das BLfD laufend involviert. Mit Schreiben vom 25.10.2019 hat die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege gemeinsam mit der Abteilung Bodendenkmalpflege umfänglich Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt weiterhin voll umfänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Verankerung der Brücke an bzw. ein Eingriff in die Bodendenkmalsubstanz soll vermieden werden. Die Planung und Umsetzung der Lohbachtalbrücke greift nicht in die Bodendenkmalsubstanz (historische Burgmauer) ein. Die Gründung auf der Ruinenmauer wurde als ballastierte Gründung ohne Verankerung umgeplant. Aufgrund der Umplanungen werden die Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie jene der Bodendenkmalpflege zurückgestellt. Auch die barrierefreie Erschließung der Lohbachtalbrücke mittels des geplanten Aufzugs vom Waldenfelsplatz aus, wurde mit den Denkmalbehörden im Rahmen eines Ortstermins abgestimmt und nach</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Auf der Gemarkung Lichtenberg liegt das Bauvorhaben im Bereich folgender bekannter Bodendenkmäler</p> <ul style="list-style-type: none">• D-4-5636-0002: Vorgängerbauten sowie Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Burgruine Lichtenberg.• D-4-5636-0068: Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der befestigten Kernstadt von Lichtenberg. <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken (vgl. Stellungnahme des BLfD vom 25. 10.2019).</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi? Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf</p>	<p>Prüfung zweier Varianten positiv beschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bodendenkmäler werden in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung (siehe oben).</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14. 3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie unter dem Link: https://www.blfd.baarn.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/konservatorischeueberdeckung2016-06-28.pdf</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der angeführte Text wird in den Textteil des Bebauungsplans unter dem Hinweis zum Thema Bodendenkmäler aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2. 3.5 Nr. 2).</p> <p>Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf, 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil des Bebauungsplans unter den Hinweisen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gegebenen Hinweise zu archäologischen Ausgrabungen wurden unter Hinweise des Textteils aufgenommen. Auf weitere Festsetzungen wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
7	Wasserwirtschaftsa mt Hof, Schreiben vom 24. Februar 2020, eingegangen am 26. Februar 2020	<p>Zur o.g. Bauleitplanverfahren äußern wir uns als Träger öffentlicher Belange wie folgt:</p> <p>1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Grundwasser</p> <p>1.1 Wasserversorgung Die geplanten Einrichtungen auf dem Stadtgebiet von Lichtenberg sollen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Im Allgemeinen sorgt die Stadt Lichtenberg für die öffentliche Wasserversorgung in ausreichende Menge und mit ausreichendem Druck. Ob die Wasserversorgungskapazitäten (Rohrleitungsdimensionierung, Menge, Druck) im Einzelfall ausreichen, ist durch den Versorger zu prüfen. Bei einer überschlägigen Bewertung im Rahmen der Wasserversorgungsbilanz Oberfranken wurde die Versorgungssicherheit des Gebietes zwar als stark eingeschränkt eingestuft, durch die Verbundleitung an die Wasserversorgung Bad Steben hat sich die Situation allerdings entspannt. Wir gehen daher davon aus, dass eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>1.2. Löschwasserversorgung Die Situation der Löschwasserversorgung ist im Erläuterungsbericht dargestellt. Inwieweit dies ausreicht, ist vom Kreisbrandrat zu beurteilen.</p> <p>1.3 Wasserschutzgebiete Das Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete oder mutmaßlicher Grundwassereinzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Wasserversorgung ist ausreichend dimensioniert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Kreisbrandrat wurde beteiligt. Dessen Hinweise werden im Rahmen der Erschließungs- bzw. Objektplanung beachtet, um eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Siehe Abwägung zu Stellungnahme Nr. 1.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Südöstlich des Weges vom geplanten Parkplatz zu den Brücken grenzt in einem Abstand von ca. 150 - 200m das quantitative Heilquellenschutzgebiet des Kohlendioxidwerks Fritz Wiede, Hölle, an. Bei den Arbeiten zur Gründung der Brücken ist nach unserer derzeitigen Einschätzung nicht von einer Beeinträchtigung der Wassergewinnung auszugehen. Wir bitten jedoch dennoch im Vorfeld um Abstimmung der geplanten Gründungsmaßnahmen und weisen auf die Notwendigkeit einer Bohranzeige nach §49 WHG hin.</p> <p>1.4 Grundwasserverhältnisse Aufzeichnungen über Grundwasserstände im gesamten Planungsgebiet liegen nicht vor. Aufgrund der kleinräumigen geologischen Struktur können die lokalen Verhältnisse sehr unterschiedlich sein. Auf ggf. hoch anstehendes Grundwasser (z.B. in Talauen) oder auftretendes Hangschichtwasser wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz Es ist geplant, die auf dem Stadtgebiet von Lichtenberg liegenden Anlagen an die öffentliche Abwasserentsorgung der Stadt Lichtenberg anzuschließen.</p> <p>Obwohl u.E. nur der Stadtbereich von Lichtenberg Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, dürfen wir dennoch auf Folgendes hinweisen: Im Erläuterungsbericht wird angeführt, dass die auf östlicher Seite der Brücke liegenden sanitären Anlagen (Bereich Issigau) über eine Kleinkläranlage entsorgt werden sollen. Diese Anlagen sind an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, da aufgrund der zu erwartenden ungleichmäßigen Belastung durch die Besucher nicht von einer gleichmäßigen Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage ausgegangen werden kann. Für eine Besprechung von Alternativen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Heilquellenschutzgebiet wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis zu ggf. hoch anstehendem Grundwasser oder auftretendem Hangschichtwasser wird im Textteil unter Hinweise ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planung hat sich geändert. Auf eine Kleinkläranlage wird verzichtet. Die sanitären Anlagen werden an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation der Stadt Lichtenberg liegen dem Wasserwirtschaftsamt wegen Fehlens des Kanalkatasters (Art. 54. BayWG) und fehlender Jahresberichte in den vergangenen Jahren über die Eigenüberwachung der Kanalisation und Sonderbauwerke keine Informationen vor. Wir bitten dringend, die genannten Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>Niederschlagswasser soll gesammelt und in den Lohbach eingeleitet werden. Nähere Angaben liegen nicht vor, Flächen für die Regenwasserrückhaltung sind im Bebauungsplan nicht ersichtlich. Aufgrund der Größe der zu entwässernden Fläche gehen wir von einer Erlaubnispflicht aus. Auf die Möglichkeit der wasserdurchlässigen Gestaltung von Parkplätzen oder die Begrünung von Dächern zur Regenwasserrückhaltung wird hingewiesen.</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Erschließung können damit keine Aussagen getroffen werden, im Zweifelsfall gilt diese als nicht gesichert. Wir bitten, rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten eine Entwässerungskonzeption vorzulegen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>3. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete Durch den Vorhabensbereich fließt der Lohbach, ein Gewässer III. Ordnung sowie ein seitlicher Zufluss. Wesentliche Eingriffe sind nach den derzeitigen Planungen nicht vorgesehen, als Zufahrten sollen bestehende Brücken und Überfahrten genutzt werden. Die Planungen sehen vor, die Flächen beidseitig der Gewässer als Parkplätze auszuweisen.</p>	<p>Die Gemeinde ist mit dem WWA in Kontakt und übermittelt die angefragten Unterlagen.</p> <p>Niederschlagwasser soll möglichst vor Ort versickert werden. Eine Festsetzung zur Gestaltung von Parkplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen wird aufgenommen. Weiter wird empfohlen, Dächer zu begrünen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Beides erfolgt im Rahmen der Objektplanung. Ein Entwässerungskonzept wird erstellt und wird zum Satzungsbeschluss vorliegen. Eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Wasserrahmenrichtlinie als gesetzliche Verpflichtung sieht eine naturnahe Bewirtschaftung der Gewässer vor. Es ist daher beidseitig des Gewässers ein Entwicklungskorridor von jeweils mindestens 5m ab Böschungsoberkante vorzusehen.</p> <p>Inwieweit eine Hochwassergefährdung insbesondere der geplanten Parkplatzflächen durch den Lohbach gegeben sein könnte, liegen uns keine Informationen vor. Auf die Gefährdung durch Starkregenereignisse wird hingewiesen. Wir empfehlen eine hydraulische Abschätzung der Leistungsfähigkeit des Lohbachs zur Beurteilung der Hochwassergefährdung.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung des Lohbachs im Bereich der geplanten Lohbachtalbrücke ist aufgrund der weiträumigen Überspannung des Talraums nicht auszugehen.</p> <p>Ebenso liegt die Selbitz (Gew. II. Ordnung) im Planungsbereich. Aufgrund der Höhenverhältnisse liegen keine Betroffenheiten infolge des Bauvorhabens vor.</p> <p>4. Altlasten Im Bereich des o.g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Wasserrahmenrichtlinie wird entsprechend beachtet und ein 5 m Entwicklungskorridor im Bebauungsplan dargestellt. Nach Rücksprache mit dem WWA im Dezember 2021 dürfen Wege und Stellplätze an einigen Stellen näher als 5 m an das Gewässer herangeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde setzte sich diesbezüglich mit dem WWA in Verbindung. Die dabei getroffenen Abstimmungen werden beachtet. Die Überschwemmungsrisikoermittlung wurde vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 18

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hinsichtlich Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird jedoch ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Hof empfohlen.</p> <p>5. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes wird für Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden auf die DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben hingewiesen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Landratsamt Hof wurde beteiligt. Zum Thema Altlasten sind keine Anregungen eingegangen.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden unter Hinweise im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
8	Kreisheimatpfleger Dieter Blechsmidt, Naila, E-Mail vom 26. Februar 2020	<p>Vor ein paar Tagen habe ich in der Stadt Lichtenberg den oben genannten Bebauungsplan eingesehen. Es geht vor allem um die Errichtung der Frankenwaldbrücken in Lichtenberg. Für mich ist das "Höllental" dort eines der schönsten Gebiete im Frankenwald. Hierher kommen im ganzen Jahr viele Spaziergänger und Wanderer, vor allem auch aus Bad Steben. Ohne Zweifel ist das Höllental eine Besonderheit, die erhalten werden muss.</p> <p>Ich bin nicht für den Bau dieser Brücken im Höllental und in der Umgebung, denn es wird zu viel an Natur zerstört. Mit der angenehmen Stille für die Wanderer ist es dann wohl auch aus. Wenn der Brückenbau aber nicht zu vermeiden ist, muss alles getan werden, die Besonderheiten und Schönheiten des Höllentals zu erhalten.</p>	Kenntnisnahme. Vielen Dank für die Anregungen, welche wir zur Kenntnis nehmen. Es werden umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um einen Ausgleich zwischen dem Brückenprojekt und dem damit verbundenen Tourismus sowie den Besonderheiten des Höllentals zu schaffen.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Besondere Wälder wie die autonomen Waldgesellschaften oder der Schluchtwald sind zu erhalten, ebenso der große Felsen unterhalb vom "König David". Dort findet man u. a. auch seltene Pflanzen und Blumen (zum Beispiel seltene Nelken). Natürlich sind solche Objekte anfangs begehrt, vor allem bei schönem Wetter ist dann bei den Brücken mit sehr vielen Besuchern zu rechnen.</p> <p>An solchen 'Spitzentagen' fehlt es sicherlich an Parkplätzen für die Massen von Autos, aber auch wohl an Toiletten.</p>	<p>Mittels Besucherlenkungskonzept soll verhindert werden, dass Besucher im gesamten Höllental unterwegs sind. Durch Verlegung und aus dem Wegenetz genommene Wanderwege sollen Trittschäden vermieden werden. Das Besucherlenkungskonzept trägt hierzu bei. Weiter ist der „König David“ durch aufgeständerte Wege erreichbar, um die darunterliegenden Pflanzen zu schützen. Sensible Bereiche in diesem Bereich werden abgesperrt. Weiter wird durch die Gestaltung der Höllentalterrassen die Aussicht vom „König David“ für Besucher obsolet.</p> <p>Ausreichend sanitäre Anlagen sind im Bereich des Besucherzentrums und am Wanderparkplatz Eichenstein vorgesehen. Eine Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung der notwendigen Stellplätze wurde erarbeitet und im Bebauungsplan beachtet. Infotafeln sollen die Besucher hinsichtlich des Verhaltens gegenüber Pflanzen und Müll sensibilisieren.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Bei der Ansicht des Planungsgebietes Höllentalbrücken im Rathaus von Lichtenberg ist mir einiges aufgefallen. Diejenigen Besucher der Brücken, die auf dem Rückweg über die "Lohbachbrücke" zur Lichtenberger Burg laufen, müssen dann anschließend den Weg mitten durch den engen Ort Lichtenberg nehmen. Das ist auch den dortigen Anwohnern von Lichtenberg nicht zuzumuten, vor allem wenn Massen von Leuten sich durch die engen Straßen quälen müssen.</p> <p>Die Wiederherstellung der Höllentalbahn</p> <p>Seit geraumer Zeit hört und liest man immer wieder von dem Plan, die frühere Höllentalbahn wieder einzurichten, vor allem um die frühere Eisenbahnverbindung zwischen Bayern und Thüringen wieder herzustellen. Ich bin entschieden dagegen. Mit dieser Bahn soll dann vor allem Holz nach Blankenstein gebracht werden. Mit der Ruhe im Höllental wäre es dann aber aus. Dass es wertvolle Quellen im Tal gibt, hat bislang noch kaum jemanden interessiert. Es gibt viele Argumente gegen eine Wiederherstellung der Höllentalbahn!</p>	<p>Negative Auswirkungen der Besucherströme auf die Stadt Lichtenberg sind nicht zu erwarten. Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung dieser Ströme wurden in der Verkehrsuntersuchung im Jahr 2019 betrachtet. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Besucher die Brücke wieder betreten können und den Rückweg zum Besucherzentrum durch den Wald antreten.</p> <p>Siehe zum Thema Stellplatzmangel und Besucherströme zudem Anhang 3 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2.15.1 und 2.15.2.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wiederherstellung der Höllentalbahn ist unabhängig von der Planung der Höllental- und Lohbachtalbrücke und steht mit dem Projekt „Frankenwaldbrücke“ in keinem Zusammenhang.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 21

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
9.1	Staatliches Bauamt Bayreuth Schreiben vom 26. Februar 2020 eingegangen am 2. März 2020	<p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Lichtenberg</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen Im Flächennutzungsplan sind die Staatsstraßen St2195 und St2196 betroffen.</p> <p>Für die neue Fußgängerbrücke über der Staatsstraße 2195 beim Besucherzentrum am Großparkplatz Frankensee ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Fußgängerbrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.</p> <p>Für die geplante Hängebrücke über der Staatsstraße 2196 ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Hängebrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.</p> <p>Bereits in der Planungsphase ist für jegliche baulichen Veränderungen an den Staatsstraßen die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bayreuth einzuholen.</p> <p>Rechtsgrundlagen BauGB, BayBO, BayStrWG, BImSchG, BImSchV</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung im Rahmen der Erschließungsplanung. Eine Abstimmung findet mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth statt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bayreuth wird gegebenenfalls eingeholt.</p>
9.2	Staatliches Bauamt Bayreuth Schreiben	Stellungnahme zur Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	vom 26. Februar 2020 eingegangen am 2. März 2020	<p>Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen Im Bebauungsplan sind die Staatsstraßen 2195 und 2196 betroffen. In der Begründung werden die Staatsstraßen 2195, 2196 und 2198 erörtert.</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die neue Fußgängerbrücke über der Staatsstraße 2195 beim Besucherzentrum am Großparkplatz Frankensee ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Fußgängerbrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.• Für die geplante Hängebrücke "Lohbachtalbrücke" über der Staatsstraße 2196 ist zwischen der Stadt Lichtenberg und dem Staatlichen Bauamt Bayreuth vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung gemäß BayStrWG abzuschließen. Die Hängebrücke und die dazugehörigen erforderlichen Bauteile und Einrichtungen verbleiben in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt Lichtenberg.• Im Bebauungsplan Legende Nr. 1. 10.2 und bei der Begründung Nr. 3.3. erster Absatz, fehlt die Erläuterung zur Baubeschränkungszone	<p>Kenntnisnahme. Siehe Abwägung 9.1.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Erläuterung zur Baubeschränkungszone fand sich unter „3. Weitere Planeintragungen“ auf der Planzeichnung des Vorentwurfs. Sie wird künftig unter Hinweise im Textteil des Bebauungsplans geführt und weiterhin in der Planzeichnung dargestellt. Kenntnisnahme und Beachtung. Wird unter den jeweiligen Punkten ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• Im Bebauungsplan ist unter der Lohbachtalbrücke die St2196 mit dazugehörigen Bauverbots- und Beschränkungszone aufzunehmen. Im Textteil ist die Bauverbots- und Beschränkungszone zu erläutern.• In der Begründung unter Nr. 6 "Bauliches und infrastrukturelles Konzept", Nr. 7 „Verkehrskonzeptionen" und Nr. 13. 2.3 "Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen" letzter Punkt, werden bauliche Maßnahmen an den Staatsstraßen 2195, 2196 und 2198 zur Ausführung vorgeschlagen. Für jegliche individuelle bauliche Veränderung an den Staatsstraßen ist die Zustimmung des Staatliche Bauamtes Bayreuth einzuholen. <p>Rechtsgrundlagen BauGB, BayBO, BayStrWG, BImSchG, BImSchV</p>	Kenntnisnahme. Eine Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bayreuth wird gegebenenfalls eingeholt.
10	Regierung von Oberfranken Bayreuth E-Mail vom 27. Februar 2020	<p>Zu o.g. Vorhaben sind folgende naturschutzrechtliche Anmerkungen veranlasst:</p> <p>Das Bauvorhaben sieht den Bau von Hängebrücken zum Teil im Naturschutzgebiet Höllental vor.</p> <p>Sind Darstellungen eines Flächennutzungsplans oder Festsetzungen eines Bebauungsplans mit den Regelungen einer Naturschutzgebietsverordnung (hier der Verordnung über das Naturschutzgebiet Höllental), also insbesondere mit einem in der Verordnung enthaltenen Bauverbot, nicht zu vereinbaren, besteht ein Widerspruch zu sonstigen Rechtsvorschriften im Sinn von § 6 Abs. 2 (ggf. i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2) BauGB, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt.</p> <p>Ein Widerspruch zwischen Bauleitplan und Naturschutzgebietsverordnung besteht allerdings nicht, wenn die Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot rechtlich möglich ist, weil objektiv eine</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung des naturschutzrechtlichen Bauverbots auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Für die Frage, ob eine solche Befreiungslage gegeben ist, kommt der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde eine gewichtige Indizwirkung zu.</p> <p>Dies bedeutet im vorliegenden Fall aber, dass bereits im jetzigen Verfahrensstadium zu prüfen ist, ob später eine Befreiung erteilt werden kann (bzw. gem. Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG das Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren erklärt werden kann).</p> <p>Vor einer solchen Entscheidung ist zwingend gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Verbänden soll eine angemessene Frist zur Äußerung (in der Regel zwei Monate) gegeben werden (Nr. 6.1 der Bekanntmachung zur Mitwirkung der anerkannten Verbände in Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren - AllMBI Nr. 17/1989, S. 604).</p> <p>Nach Abschluss dieses Verfahrens bedarf es zudem eines Beschlusses des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken, da es sich hier um eine behördliche Gestattung in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Naturschutzbehörde handelt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. 3 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte).</p> <p>Bei einem ablehnenden Beschluss des Naturschutzbeirates wäre es für die Erteilung der Befreiung bzw. deren Inaussichtstellung zudem erforderlich, die Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde einzuholen (Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG). Wie schnell diese Entscheidung erfolgen würde, bleibt ggf. abzuwarten.</p> <p>Die Regierung von Oberfranken benötigt daher für die Abgabe der Stellungnahme</p>	<p>Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Mit Stellungnahme vom 22.10.2020 kann die Regierung von Oberfranken eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001, OfrABI, S. 209 (im Folgenden: NSG-VO) nach § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht stellen. Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG wurde durchgeführt. Der Beirat lehnte das Vorhaben mehrheitlich ab. Daher bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Terminverlängerung bis 25.05.2020 (bzw. bei einem ablehnenden Beschluss des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberfranken so lange bis die entsprechende Äußerung des STMUV vorliegt).</p> <p>Daneben werden vorab folgende naturschutzfachliche Anmerkungen - welche die Bauleitplanverfahren sowohl der Stadt Lichtenberg als auch der Gemeinde Issigau betreffen - übermittelt, damit in der Zwischenzeit erforderliche ergänzende Unterlagen veranlasst werden können:</p> <p>1. Kompensation Es fehlt bei beiden Bebauungsplänen die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Versiegelungen (Wege, Gebäude, Fundamente etc.). Hierzu wird die Verwendung des Leitfadens "Bauen im Einklang mit der Natur" empfohlen. Folglich fehlen auch die Darstellungen der hierfür erforderlichen Ausgleichsflächen.</p> <p>1. "UVP-Pflicht" bzw. Umweltprüfung Im Rahmen des Umweltberichts wird eine sorgfältige Umweltprüfung empfohlen, da im UVPG in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben folgende Vorhaben gelistet sind: Nr. 18.7 Städtebauprojekt im Außenbereich > 10 ha und Nr. 18.4 Parkplatz im Außenbereich > 1 ha.</p> <p>2. Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" Für eine Befreiung im LSG "Frankenwald" zur Errichtung der Lohbachtalbrücke ist die untere Naturschutzbehörde im LRA Hof zuständig. In der Begründung ist der Sachverhalt zu thematisieren.</p>	<p>(StMUV) gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wurde vervollständigt, der Ausgleichsbedarf mit dem Entwurf des Bebauungsplans ermittelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Thematik in Begründung und Umweltbericht. Eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsver-</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>3. Biotopschutz (betrifft den Parkplatz Besucherzentrum und die "Höllentalterrassen") und Naturdenkmal "Kesselfels" (betrifft das "Drehkreuz Wildnis") Auch hier bedarf es für eine fehlerfreie Abwägung der Aussicht auf eine Befreiungslage. Dabei kommt der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde besonderes Gewicht zu. Die Voraussetzungen sind im Umweltbericht darzulegen.</p>	<p>ordnung zur Errichtung der Lohbachtalbrücke kann in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Hof in Aussicht gestellt werden. Ebenso verhält es sich mit der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zur Errichtung des Besucherzentrums im Bereich kartierter Biotopflächen bzw. der geplanten Parkplätze im Bereich möglicher Biotopflächen sowie darüber hinaus auch mit der Befreiung von der Verordnung über die Naturdenkmäler Hof für das westliche Brückenwiderlager sowie einen Teilbereich der Lohbachtalbrücke im Bereich des Naturdenkmals „Stadthag mit Schloßberg und Burgruine“. Auswirkungen auf das Naturdenkmal „Kesselfels“ sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Daher ist eine Befreiung von der Verordnung über die Naturdenkmäler Hof nicht notwendig. Das entsprechende Schreiben wird nach Erhalt den</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 27

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Im Bebauungsplan sind die Biotope und Naturdenkmäler zu ergänzen.</p> <p>4. Zu den Punkten Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeit und NSG "Höllental" kann eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst dann erfolgen, wenn die erforderlichen Rechtsverfahren abgeschlossen sind.</p>	<p>Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Biotope und das Naturdenkmal wurden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
11.1 und 11.2	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg E-Mails vom 27. Februar 2020</p> <p>Zur FNP Änderung und BP Stadt Lichtenberg</p>	<p><i>Anmerkung: Stellungnahme Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan gleichlautend.</i></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente</p> <ul style="list-style-type: none">• Kabelschutzanweisung Vodafone• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland• Zeichenerklärung Vodafone• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
12	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Hilpoltstein E-Mail vom 27. Februar 2020	Der Inhalt der Stellungnahme wird in einem gesonderten Dokument aufgeführt.	Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 1.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuth Schreiben vom 27. Februar 2020 eingegangen am 2. März 2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Leitungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein Hinweis, dass Bestand und Betrieb der Leitungen nicht beeinträchtigt werden darf, wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 29

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für die eventuelle Neuverlegung von Telekommunikationslinien bitten wir den Vorhabenträger rechtzeitig Kontakt mit unserem Bauherrenberatungsbüro unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 aufzunehmen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
14	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth Schreiben vom 28. Februar 2020 eingegangen am 2. März 2020	<p>Der Umgriff des im Betreff genannten Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, liegt mindestens 5 km westlich von der Trasse der Bundesautobahn A9 entfernt.</p> <p>Aufgrund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahndirektion Nordbayern durch die Neuaufstellung und Fortschreibung betroffen sind. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird ein Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.
15.1	Landratsamt Hof E- Mail vom 2. Mai 2020	<p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IVS Ingenieurbüro GmbH vom 08.07.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Naturschutz</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Das Vorhaben liegt im Bereich des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ sowie im Bereich des Naturschutzgebietes „Höllental“. Die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung stellte fest, dass das Vorhaben FFH-verträglich ist. Die saP untersuchte die relevanten Arten mit dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind.</p> <p>Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sollte soweit ergänzt werden, dass die UVP-Pflicht entfällt.</p> <p>Weiterhin ist im Umweltbericht auf den Biotopschutz einzugehen (Höllentalterrassen, Parkplatz, Besucherzentrum). Ggf. ist zu prüfen, ob die seitens des Landratsamtes erteilte Befreiung von den Bestimmungen des Naturdenkmals „Kesselfels“ mit Erwähnung finden sollte.</p> <p>2. Sonstige Anregungen 2.1 Im Änderungsplan wird eine Sonderbaufläche dargestellt, ohne dass ihre Zweckbestimmung angegeben wird. Bei der Darstellung einer Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) im Flächennutzungsplan muss deren allgemeine Zweckbestimmung angegeben werden (Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg zu § 1 BauNVO, RdNr. 35 und 35 c, Urteil BVerwG vom 18.02.1994, 4 C 4. 92). Wir bitten, der Bezeichnung "Sonderbaufläche" deren Zweckbestimmung hinzuzufügen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Wird in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Punkt Biotopschutz wird ergänzt. Die erteilte Befreiung galt lediglich für die Probebohrungen und die geschotterten Wege, die nur temporär gewesen sind. Eine Befreiung von den Bestimmungen des Naturdenkmals „Kesselfels“ für den Bau der Lohbachtalbrücke ist nach aktueller Einschätzung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hof nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Zweckbestimmung wird im Flächennutzungsplan ergänzt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2.2 In Nr. 6.1 der Begründung sind drei Sondergebiete genannt, ohne dass die in ihnen vorgesehenen Nutzungen erläutert sind. Außerdem enthält die Zeichnung keine Nummerierung der Sondergebiete.</p> <p>2.3 Der in Nr. 2 der Begründung erwähnte Punkt 13.5. (Alternativplanungen) ist nicht vorhanden.</p>	<p>Der Geltungsbereich wurde geändert. Auch wurden die Sondergebiete und deren Aufteilung angepasst. Es werden künftig 4 Sondergebiete festgesetzt, eines für das Besucherzentrum, eines für den Wanderparkplatz mit möglicher Toilettenanlage bei Eichenstein sowie die zwei geplanten Brücken. Die Nutzungen werden erläutert und die Nummerierung aufgenommen.</p> <p>Der Punkt Alternativplanungen wird in der Begründung ergänzt. Er findet sich unter „2. Alternativenprüfung“.</p>
15.2	Landratsamt Hof E-Mail vom 2. Mai 2020	<p>Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Lichtenberg</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IVS Ingenieurbüro GmbH vom 08. 07.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Städtebau</p>	<p>Die Anregungen zum Thema Städtebau werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1.1 Der Bereich beim Ein- bzw. Ausstieg der Brücken ist in der gleichen Weise dargestellt wie die Verkehrsflächen. Es wird angeregt zu prüfen, ob für diesen Bereich eine eigene farbige Darstellung sowie eine Erläuterung, welche Maßnahmen dort durchgeführt werden sollen, zweckmäßig wäre.</p> <p>1.2 Es wird angeregt zu prüfen, ob für das Besucherzentrum und den Bereich Freizeit und Erholung Festsetzungen zur Geschossigkeit und Dachneigung zweckmäßig wären.</p> <p>1.3 Da die Wege auch als Zufahrt für Rettungsdienste benötigt werden, wird angeregt, die Breite des Wegekorridders sowie die Ausführung der Wege (asphaltiert oder naturbelassen) anzugeben.</p>	<p>Die Wegeverbindungen zu bzw. zwischen den Brücken werden künftig als Wirtschaftsweg / Radweg / Gehweg festgesetzt.</p> <p>Es wird künftig für das Sondergebiet SO1 (Besucherzentrum) eine maximale Anzahl Vollgeschosse von 2 und für das SO2 (Wanderparkplatz mit möglicher Toilettenanlage) eine solche von 1 festgesetzt. Es sind weiterhin alle Dachneigungen zugelassen.</p> <p>Bei der Zuwegung handelt es sich um bestehende Wege / Forstwege. Eine Zufahrt für Rettungsdienste ist problemlos möglich. Auch der Weg zwischen den Brückenköpfen Lohbachtalbrücke und Höllentalbrücke ist breit genug. Es wird zudem auf den dem Entwurf beiliegenden Brandschutznachweis sowie das Konzept zur Barrierefreiheit verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>1.4 Hinsichtlich der vorgesehenen Unterstände und Schutzbereiche bei Gewitter oder Regen (Nr. 6 der Begründung) wird angeregt, Festsetzungen zu deren Anzahl, Standort, Größe und Gestaltung (Dachform) zu treffen.</p> <p>Außerdem wird angeregt zu prüfen, ob zwischen den Brückeneinstiegspunkten Toiletten zweckmäßig wären.</p> <p>1.5 Hinsichtlich der Parkplätze wird angeregt, die für Busse vorgesehenen Bereiche unter Berücksichtigung der notwendigen Wendehammer oder sonstigen Wendemöglichkeiten anzugeben.</p>	<p>Die geplanten Unterstände/Schutzbereiche führen nicht zu einer Rodung, d.h. der Charakter Wald bleibt somit erhalten. Es wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen. Hier erfolgt eine konkrete Darstellung.</p> <p>Im Rahmen der Vorplanungen wurden geeignete Standorte für WC Anlagen geprüft. Diese sind nur in den Eingangsbereichen zweckmäßig und im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde möglich.</p> <p>Die endgültige Darstellung und Festlegung der Busparkplätze erfolgt im Rahmen der Parkplatzplanung. Diese ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans als Hinweis dargestellt. Die Parkplatzplanung ist Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Notwendige Wendemöglichkeiten werden beachtet.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>2. Immissionsschutz Die lärmenschutzfachliche Untersuchung ist fortzusetzen.</p> <p>Auf das vom Technischen Umweltschutz (TU) frei gegebene Angebot des Büros IBAS GmbH, Bayreuth, vom 17.06.2019 wi/to- 19. 11214-a01 wird hingewiesen.</p> <p>Der TU wird nach Vorlage des weiteren Gutachtens Stellung nehmen.</p> <p>3. Tiefbau Zu dem Bebauungsplan wurden mit dem Verkehrsgutachten umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Bei den prognostizierten Verkehrszahlen ist keine wesentliche Steigerung der Verkehrsströme zu erkennen.</p> <p>Die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse lt. Gutachten sind sinnvolle Maßnahmen. An den aufgezeigten Stellen sind bis auf den neuen Übergang in der Bahnhofstraße</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. In der Schalltechnischen Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft wurden Gespräche der Besucher und der Tagesgang der erwarteten Besucherzahlen berücksichtigt. Des Weiteren wurde eine Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf öffentlichen Straßen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die jeweiligen schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden. Maßnahmen zum Schallschutz sind nicht notwendig. Es wird zudem auf die dem Entwurf des Bebauungsplans beiliegenden Schalltechnischen Untersuchungen verwiesen.</p>



GANSLOSER


Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>in Lichtenberg, der sich wegen des Besucherstroms der Brücken ergibt, bereits im Ist-Zustand Defizite vorhanden.</p> <p>Diese Defizite werden durch den Besucherstrom Fußgänger von den Brücken in Lichtenberg noch etwas verstärkt. Die Vorschläge sollten daher unbedingt in die Planungen einbezogen werden.</p> <p>Hinweis: Die Anlage von Zebrastreifen (Verkehrszeichen 350) gilt nicht als gesicherte Querungsstelle.</p> <p>Eine gesicherte Querungsstelle kann eine Mittelinsel bei geringeren Verkehrszahlen z.B. in der Bahnhofstraße sein oder eine bedarfsgesteuerte Fußgängerampel (sicherste Lösung) bei höheren Verkehrszahlen wie Z. B. in Issigau.</p> <p>Wenn eine ausreichende Breite der Fußwege (2,0 bis 2,5 m) und gesicherte Querungsstellen errichtet werden bzw. baulich technisch umgesetzt werden können, kann ggf. an manchen Stellen auf eine Geschwindigkeitsreduzierung verzichtet werden.</p> <p>Im Ortsteil Hölle kreuzt der Selbitztalradweg die Staatsstraße. Da die Kreuzung Dr.-Fritz-Wiede-Straße und Höllentalstraße versetzt einmünden, müssen Radfahrer 74 m auf der Staatsstraße fahren. Diese Situation ist ungünstig. Im Zusammenhang mit einem Sicherheitsstreifen (Notlösung) und zu schmalen Gehwegen sollte versucht werden, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Es wird empfohlen, eine gesicherte Querungsstelle in Verbindung mit breiteren Gehwegen bzw. Geh- und Radwegen (soweit technisch möglich und der Grunderwerb gelingt) anzuordnen. An dieser Stelle sind im Ist-Zustand nicht nur Radfahrer sondern auch Fußgänger (Wanderer) unterwegs und queren die Staatsstraße. Der Fachbereich Tiefbau bittet, dies zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Situation ist bekannt und wird mit der Verkehrsbehörde besprochen. Die Situation wurde vor Ort geprüft. Eine Verbreiterung der Geh- bzw. Radwege ist technisch nicht möglich. Die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung wird geprüft.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		 <p>4. Naturschutz Das Vorhaben liegt im Bereich des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ sowie im Bereich des Naturschutzgebietes „Höllental“. Die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung stellte fest, dass das Vorhaben FFH-verträglich ist. Die saP untersuchte die relevanten Arten mit dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind.</p> <p>Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sollte soweit ergänzt werden, dass die UVP-Pflicht entfällt.</p> <p>Weiterhin ist im Umweltbericht auf den Biotopschutz einzugehen (Höllentalterrassen, Parkplatz, Besucherzentrum). Ggf. ist zu prüfen, ob die seitens des Landratsamtes erteilte Befreiung von den Bestimmungen des Naturdenkmals „Kesselfels“ mit Erwähnung finden sollte.</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung. Wird in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Kennntnisnahme und Beachtung. Der Punkt Biotopschutz wird ergänzt. Die erteilte Befreiung galt lediglich für die Probebohrungen und die geschotterten Wege, die nur</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>5. Sonstige Anregungen</p> <p>5.1 Wir bitten, in Nr. 5.1. der Verfahrensvermerke (Überschrift) „Änderungsbeschluss" durch „Aufstellungsbeschluss" zu ersetzen.</p> <p>5.2 In der Begründung ist in Nr. 9. Planungsrechtliche Festsetzungen unter Punkt 2.1 neben dem Sondergebiet „Besucherzentrum" und dem Sondergebiet „Schützenhaus" ein Vorbehaltsgebiet „Besucherzentrum" genannt. Im Bebauungsplan ist dieses Gebiet nicht enthalten, dafür gibt es dort unter Nr. 1.1.3. ein Sondergebiet „Freizeit und Erholung". Um Überprüfung wird gebeten.</p> <p>5.3 Der in Nr. 2 der Begründung erwähnte Punkt 13.5. (Alternativplanungen) ist nicht vorhanden.</p>	<p>temporär gewesen sind. Eine Befreiung von den Bestimmungen des Naturdenkmals „Kesselfels" für den Bau der Lohbachtalbrücke ist nach aktueller Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hof nicht notwendig.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Sondergebiete wurden nach Änderung des Geltungsbereichs angepasst.</p> <p>Der Punkt Alternativplanung findet sich in der Begründung unter 2. Alternativenprüfung.</p>
15.3	Landratsamt Hof E-Mail vom 2. Mai 2020	<p>Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Issigau</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung entsprechend dem Vorentwurf und der Begründung der IVS Ingenieurbüro GmbH vom 01.07.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Tiefbau</p>	Siehe Abwägung Stellungnahme 15.2.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zu dem Bebauungsplan wurden mit dem Verkehrsgutachten umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Bei den prognostizierten Verkehrszahlen ist keine wesentliche Steigerung der Verkehrsströme zu erkennen.</p> <p>Die Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse lt. Gutachten sind sinnvolle Maßnahmen. An den aufgezeigten Stellen sind bis auf den neuen Übergang in der Bahnhofstraße in Lichtenberg, der sich wegen des Besucherstroms der Brücken ergibt, bereits im Ist-Zustand Defizite vorhanden.</p> <p>Diese Defizite werden durch den Besucherstrom Fußgänger von den Brücken in Lichtenberg noch etwas verstärkt. Die Vorschläge sollten daher unbedingt in die Planungen einbezogen werden.</p> <p>Hinweis: Die Anlage von Zebrastreifen (Verkehrszeichen 350) gilt nicht als gesicherte Querungsstelle.</p> <p>Eine gesicherte Querungsstelle kann eine Mittelinsel bei geringeren Verkehrszahlen z.B. in der Bahnhofstraße sein oder eine bedarfsgesteuerte Fußgängerampel (sicherste Lösung) bei höheren Verkehrszahlen wie Z. B. in Issigau.</p> <p>Wenn eine ausreichende Breite der Fußwege (2,0 bis 2,5 m) und gesicherte Querungsstellen errichtet werden bzw. baulich technisch umgesetzt werden können, kann ggf. an manchen Stellen auf eine Geschwindigkeitsreduzierung verzichtet werden.</p> <p>Im Ortsteil Hölle kreuzt der Selbitzradweg die Staatsstraße. Da die Kreuzung Dr. -Fritz-Wiede-Straße und Höllentalstraße versetzt einmünden, müssen Radfahrer 74 m auf der Staatsstraße fahren. Diese Situation ist ungünstig. Im Zusammenhang mit einem Sicherheitsstreifen (Notlösung) und zu schmalen Gehwegen sollte versucht werden, eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Es wird empfohlen, eine gesicherte Querungsstelle in Verbindung mit breiteren</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Gehwegen bzw. Geh- und Radwegen (soweit technisch möglich und der Grunderwerb gelingt) anzuordnen. An dieser Stelle sind im Ist-Zustand nicht nur Radfahrer sondern auch Fußgänger (Wanderer) unterwegs und queren die Staatsstraße. Der Fachbereich Tiefbau bittet, dies zu beachten.</p> <p>2. Naturschutz Das Vorhaben liegt im Bereich des FFH-Gebietes "Selbitz, Muschwitz und Höllental" sowie im Bereich des Naturschutzgebietes "Höllental". Die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung stellte fest, dass das Vorhaben FFH-verträglich ist. Die saP untersuchte die relevanten Arten mit dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind.</p> <p>Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sollte soweit ergänzt werden, dass die UVP-Pflicht entfällt.</p> <p>Weiterhin Ist im Umweltbericht auf den Biotopschutz einzugehen (Höllentalterrassen, Parkplatz, Besucherzentrum). Ggf. ist zu prüfen, ob die seitens des Landratsamtes erteilte Befreiung von den Bestimmungen des Naturdenkmals „Kesselfels" mit Erwähnung finden sollte.</p> <p>3. Sonstige Anregungen 3.1 Wir bitten, in Nr. 5. 1. Der Verfahrensvermerke (Überschrift) „Änderungsbeschluss" durch "Aufstellungsbeschluss" zu ersetzen.</p> <p>3.2 Da für die Gemeinde Issigau kein Flächennutzungsplan vorhanden ist, ist der Bebauungsplan genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 BauGB). Es ist deshalb nicht der Satzungsbeschluss, sondern die Erteilung der Genehmigung bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Wir bitten, die Verfahrensvermerke entsprechend zu ändern.</p> <p>3.3 Der in Nr. 2 der Begründung erwähnte Punkt 13. 5. (Alternativplanungen) ist nicht vorhanden.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
16	<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Hof E- Mail vom 2. März 2020</p> <p>Adressiert an Verwaltungsgemein- schaft Lichtenberg / Issigau</p>	<p>Der Bund Naturschutz Hof nimmt zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“ folgendermaßen Stellung:</p> <p>Grundsätzlich stellt sich der Bund Naturschutz nicht gegen den Bau eines „touristischen Leuchtturmprojektes“ wie den Bau einer Hängebrücke über ein landschaftlich attraktives Kerbtal im Gebiet des Naturparks Frankenwald. Allerdings gibt es gegen die Planungen und in den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ beschriebenen Baus einer 1030 m langen Hängebrücke über das Naturschutz- und FFH-Gebiet Höllental erhebliche Bedenken.</p> <p>Fehlendes Raumordnungsverfahren ROV Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit (Art. 24 Absatz 1 BayLplG) sind gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG auf ihre Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen. Die erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit folgt zum einen aus den erwartenden Besucherzahlen (hier schwanken die Zahlen zwischen 200.000 und 400.000 in den Planunterlagen) und deren Mobilität innerhalb des Planungsgebietes (Anfahrten in hohem Maße mit PKW, Parken rund um das Höllental, etc.) sowie den Auswirkungen des Eingriffs auf das NSG und FFH Gebiet Höllental durch die Größe der Baumaßnahme. Das ROV hätte den Raum des Frankenwaldes mit seiner Vielzahl von Kerbtälern als mögliche Kulisse für eine oder mehrere Hängebrücken systematisch untersucht und die Schutzgüter gegeneinander abgewogen. Sich beim Standort der geplanten längsten Hängebrücke der Welt auf den einzigen unter Naturschutz und FFH Schutz stehenden Talzug zu konzentrieren, ohne mögliche Alternativen mit demselben Engagement und Akribie untersucht zu haben - wie es in einem ROV zwingend notwendig gewesen wäre, darf als schwerwiegender Planungsfehler gewertet werden. Auch die Größe des Planungsgebietes von 30 ha weist zwingend auf ein zwingend durchzuführendes ROV hin.</p> <p>Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumplanung ist daher zunächst in einem ROV zu überprüfen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Planungen den Zielen der Raumplanung angepasst sind.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Von einem Raumordnungsverfahren kann nach Art. 24 Abs. 2 LPLG abgesehen werden, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Raumordnung angepassten Bebauungsplanes entspricht. Die raumordnerischen Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren beachtet und geprüft. Das Vorhaben ist weitestgehend mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 sowie dem Regionalplan Planungsregion Oberfranken-Ost (5) konform. Die Regierung von Oberfranken als</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>höhere Landesplanungsbehörde sieht im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens. In Ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 wird die durchgeführte Alternativenprüfung nicht beanstandet. Die naturschutzfachliche- und rechtliche Stellungnahme des Sachgebiet 55.1 sieht die Planung mit Blick auf den Naturschutz als vernünftig, d.h. verhältnismäßig an. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt. Auf ein Raumordnungsverfahren kann daher verzichtet werden.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung In der Anlage 1 des UVPG ist der Bau von Hängebrücken nicht als UVPpflichtig beschrieben. Dennoch weist eine Vielzahl von vergleichbaren UVPpflichtigen Tatbeständen auf eine für die Größe des hier beschriebenen Vorhabens UVP-Pflicht hin. Da ist zum einen die in den Entwürfen beschriebene geplante Fläche von 295.960 m² und die sich daraus ergebende Grundfläche von mehr als 100.000 m², die eine UVP Pflicht nachvollziehbar erscheinen lässt. Zum anderen sind die Auswirkungen des An- und Abreiseverkehrs auf den kleingliedrigen Raum des Planungsgebietes auf die Schutzgüter Natur und Umwelt als erheblich einzustufen und sollten zwingend durch eine UVP untersucht werden. Dann sind da noch die zu erwartenden Besucherzahlen, die die Brücke sehen und fotografieren aber nicht über die Brücke laufen wollen und dabei in großem Maße direkt im NSG Gebiet umherlaufen/klettern und dabei erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten, eventuelle Maßnahmen zu benennen wäre zwingender Teil der fehlenden UVP.</p> <p>Verstoß gegen das Naturschutzgesetz Der geplante Bau der Frankenwaldbrücken sowie der Bau der Höllentalterrasse widersprechen dem absoluten Veränderungsverbot gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG. Die in den Planunterlagen beschriebenen geplanten Bauten (Fundamente für Brücken, Abspannungen, Höllentalterrassen) würden zu einer Zerstörung von Teilflächen im bestehenden Naturschutzgebiet führen. Ebenso haben auch die Brücke selbst, die Brückenpfeiler eine andauernde negative Einwirkung auf das bestehende NSG. In § 3 Abs. 4 der NSG Verordnung wird der Erhalt der landschaftlichen Schönheit und der Eigenart der Talhänge beschrieben - dies steht in Widerspruch zu den in den Planunterlagen geplanten Eingriffen beim Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücken. Weiter soll die Vielfalt an Pflanzen und Tieren erhalten, die Lebensbedingungen für gefährdete und empfindliche Arten gewährleistet und verbessert sowie Störungen von ihnen ferngehalten werden - so die Schutzverordnung. Schwer vorstellbar, dass dies mit dem Bau einer über 1000 m</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22.10.2001 regelt in § 6, dass von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden kann. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>langen Brücke über dem Schutzgebiet, baulichen Anlagen im Schutzgebiet und dem Strom von 200.000 bis 400.000 zusätzlichen Besuchern in und um das Schutzgebiet zu erreichen ist.</p> <p>Verkehrssituation Die in den Planunterlagen gemachten Angaben hinsichtlich der Verkehrsbelastung in den beschriebenen Räumen erscheint höchst unrealistisch. Auszugehen ist eher von einer Stoßbenutzung der Brücken an Schönwetterwochenendtagen von 7.000 bis 8.000 Besuchern pro Tag. Davon kommen erfahrungsgemäß 90 % mit dem PKW. Bei zwei Benutzern pro PKW ergeben sich dann bis zu 3500 zusätzliche PKWs in den Ortsdurchfahren Issigau und Hölle sowie am Ortseingang von Lichtenberg bzw. dem Wanderparkplatz bei Eichenstein. Diesen Verkehrsbelastungen wird in den Planunterlagen keineswegs Rechnung getragen und müssen zum Schutz der Bevölkerung und des Naturraumes neu erarbeitet werden.</p>	<p>Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Einwand von 7.000-8.000 Besuchern wird als deutlich zu hoch bewertet. Die Ableitung der Besucherzahlen erfolgte durch Abschätzung nach Erfahrungswerten herangezogener ähnlicher Großprojekte. Der Pkw-Besetzungsgrad von 2 wird als zu gering zurückgewiesen, der verwendete Pkw-Besetzungsgrad von 2,5 bis 3,0 Personen/Pkw, wird durch empirische Untersuchungen aus der Fachliteratur gestützt. Nähere Erläuterung können zudem Anhang 3 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2.16 entnommen werden.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Regionalplanung In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen - so eine Zielsetzung des Regionalplanes. Konkret übernimmt der Regionalplan Oberfranken Ost die Ziele des NSG Höllentales und dehnt die Gebietskulisse auch auf das umliegende Gebiet aus. Diese Ziele - Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushalts - werden durch den geplanten und in den Unterlagen beschriebenen Bau einer 1030 m langen und in über 120 m Höhe verlaufenden Brücke mit Besucherterrasse und Einrichtungen gefährdet bzw. ad absurdum geführt. Doch nicht nur die hier geplanten Bauwerke sind mit den Schutzziele unvereinbar. Auch die Inanspruchnahme des Schutzgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung durch 200.000 bis 400.000 zusätzliche Besucher wird die Schutzziele nachhaltig negativ beeinflussen. In der Karte Landschaftsbildbewertung des Regionalplanes ist das Höllental als Landschaft mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eingeordnet. Die exponierten Hänge und Kuppen, Terrassenkanten und ökologisch wertvolle Flächen sind von großer Bedeutung für den Erhalt des Charakters der Landschaft. Zum Erhalt sollen diese landschaftsprägenden Elemente von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden - ein krasser Widerspruch zum Bau von 30 m hohen Pylonen in unmittelbarer Nähe.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Bei den vom Einwander benannten „Zielsetzungen“ des Regionalplans „Oberfranken Ost“ handelt es sich um Grundsätze und nicht um Ziele der Raumordnung. Grundsätze sind bei der Planung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies geht auch aus der Begründung zu dem Grundsatz Nr. B.1.2.2.1., wonach in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll, eindeutig hervor, in der es u. a. heißt: „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden.“ Die</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>Abwägung ist erfolgt. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhob in seinem Schreiben vom 21. Februar 2020 insoweit auch keine Einwände. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird durch Erarbeitung diverser Gutachten und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Weiterhin steht der zur Diskussion gestellte Grundsatz dem Ziel einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes sowie dem Ziel der Rücksicht auf die Belange des Fremdenverkehrs in der Region bei Raumbedeutsamen Vorhaben zur Abwägung gegenüber, deren Belange beachtet werden müssen. Gleiches gilt auch für die weiteren vom Einwender aufgeführten Grundsätze in Nummern B.1.1.3. und B.1.3.2.1. Auch insoweit ist die Abwägung erfolgt. Hierzu wird zudem auf die Ausführungen der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 22.10.2020, Punkt 4. Abwägung, verwiesen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Naturschutz</p> <p>Das NSG und FFH Gebiet Höllental ist mit 160 ha das größte Schutzgebiet im Landkreis Hof und umfasst alleine 40 Prozent der gesamten unter Naturschutz stehenden Fläche im Landkreis. Eine Gefährdung dieses für den Naturschutz so wichtigen Schutzgebietes und Rückzugsraum kann und darf nicht passieren. Die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der in diesem Schutzgebiet vorkommenden und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der zu klein gewählten Gebiets- bzw. Untersuchungskulisse nicht ausreichend, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten.</p>	<p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen erstrecken sich außerhalb des FFH-Gebiets über einen Raum von 4,4 x 3,9 km, d.h. ca. 17,7 km²; sowie dazu im FFH-Gebiet (siehe saP-Konkretisierung, Abb. 6, Übersicht der CEF-Maßnahmenvorschläge). Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem eine Reihe von vorsorglichen Maßnahmen, allein aufgrund der Möglichkeit des Vorkommens bestimmter Arten (ohne dass im betroffenen Bereich die Arten tatsächlich vorkommen) und werden daher als ausreichend erachtet. Die Maßnahmen orientieren sich am "Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg" (hrsg. Umweltamt der Stadt Nürnberg, 25.09.2019) und an dem Katalog der Maßnahmen des Landesamts für Umwelt und Verbraucherschutz</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 47

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Aus den o.g. Gründen fordert der Bund Naturschutz in Bayern e.V. daher zur fundierten Entscheidungsgrundlage für alle Beteiligten die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung und lehnt daher das in den vorliegenden unzureichenden Planunterlagen beschriebene Vorhaben des Baus einer 1030 m langen Hängebrücke über das NSG- und FFH Gebiet Höllental ab.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen LANUV NRW 2013, online unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Münchberg E-Mail vom 2. März 2020	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Für das geplante Besucherzentrum (Sondergebiet 1) werden ca. 4,679 ha als Parkfläche ausgewiesen. Davon werden derzeit ca. 2,75 ha landwirtschaftlich genutzt. Es ist deshalb zu bedenken, dass diese Flächen durchaus für längere Zeit in der Betriebsorganisation der derzeitigen Bewirtschafter eingeplant wurden. Somit kann der mit dem Planungsvorhaben einhergehende Flächenverlust u. U. zu Problemen führen.</p> <p>So ist z. B. die Gewährung von Ausgleichszahlungen u. a. an die Einhaltung bestimmter Obergrenzen beim Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche geknüpft. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Landwirte rechtzeitig informiert werden, Ersatzflächen vermittelt bekommen oder für eine dadurch entgangene Ausgleichszahlung bzw. verfügte Sanktion entsprechend entschädigt werden (§183 und §185 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch den Flächenverlust ist nicht von negativen Auswirkungen auf die derzeitigen Flächenpächter auszugehen. Es fanden teilweise Flächentausche oder Ausgleichszahlungen statt. Des Weiteren sind nicht mehr alle Flächen des Vorentwurfs auch künftig als Parkplatzflächen vorgesehen (Flurstück 543).</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung im gesamten Planungsgebiet muss im bisherigen Umfang gewährleistet bleiben. Hier wird auf den ansteigenden Besucherverkehr, das damit erhöhte Verkehrsaufkommen und die eventuell verschärfte Parksituation hingewiesen. Das gilt insbesondere für bestehende Wirtschaftswege und Randstreifen.</p> <p>Durch die Konzentration der Besucher im Umgriff des Besucherzentrums und des Parkplatzes Höllentalterrasse muss ausdrücklich ein Verschmutzen der landwirtschaftlichen Nachbarflächen durch Müll und Hundekot mit Hilfe geeigneter Maßnahmen verhindert werden.</p> <p>Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Abstände und die Höhe von Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.</p> <p>Die regelmäßige Pflege der Anpflanzungen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird.</p> <p>Bei der Berechnung der ökologischen Ausgleichsflächen wird empfohlen, diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Keinesfalls dürfen über das Planungsareal hinaus weitere</p>	<p>Die Erschließung künftig landwirtschaftlich genutzter Flächen wird weiterhin gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Entwässerungskonzept wird zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Grenzabstände nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der Durchführungsvertrag wird dahingehend Maßnahmen vorsehen und führt dem einer Lösung zu. Der Vorhabenträger wird dies somit sicherstellen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen sollten Alternativen wie z.B. Waldumbaumaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufwertung bestehender, dem Naturschutz bereits zur Verfügung gestellter Flächen als Ausgleich akzeptiert werden.</p> <p><u>Bereich Forsten</u> Anlagen: Kartenauszüge aus LEK 5 und Regionalplan Oberfranken-Ost, Kartenausschnitte BASIS zu Waldfunktion Erholungswald und Lebensraum/Landschaft</p> <p>I. Waldrecht</p> <p>a) Ermittlung der Waldflächeninanspruchnahme Nach den vorgelegten Planungen werden etwa 3,3 ha Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG durch die Errichtung von baulichen Anlagen oder die touristische Nutzung einer neuen Bodennutzungsart zugeführt. Diese Inanspruchnahme von Waldflächen stellt sich hierbei wie folgt dar:</p> <p>Waldflächeninanspruchnahme gemäß Nr. 6.1. des Bebauungsplans: Höllentalbrücke Brückenkopf Ost Terrasse mit Wartebereich: 14.350 m² Höllentalbrücke Brückenkopf West Wartebereich: 4.470 m² Lohbachtalbrücke Brückenkopf Ost Wartebereich: 1.160 m² Summe: 19.980 m²</p> <p>Die Bebauungspläne beschreiben darüber hinaus auch einen zusätzlichen „schneisenartigen“ Charakter des Eingriffes in den Waldbestand direkt unter dem Brückengewerk. Daraus ist zu schließen, dass der Wald dort einer dauerhaften Wuchshöhenbegrenzung unterliegt. Auch solche Flächen, die eine ungestörte Waldentwicklung dauerhaft verhindern sind walddgesetzlich als Rodungsflächen anzusehen.</p>	<p>Siehe Anhang 5 dieser Abwägungstabelle.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>In Ermangelung eines vom Maßnahmenträger mehrmals angeforderten, aber nicht erhaltenen Seitenprofils bzw. einer entsprechenden Darstellung und Bilanzierung der Waldflächeninanspruchnahme hat das AELF näherungsweise eine Berechnung der zusätzlichen Rodungsflächen durchgeführt. Nachstehender Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass jeweils trapezartig auf einer Länge von 100 Brückenmetern und einer im Plan entnommenen Spannweite zwischen 15 und 50 m der darunter liegende Wald seine natürliche maximale Wuchshöhe nicht erreichen kann:</p> <p>Höllentalbrücken, Brückenlauf Ost: $(50m+40m)/2 \cdot 100m = 4.500 \text{ m}^2$ Höllentalbrücken, Brückenlauf West: $(50m+40m)/2 \cdot 100m = 4.500 \text{ m}^2$ Lohbachtalbrücke, Brückenlauf Ost: $(15m+25m)/2 \cdot 100m = 2.000 \text{ m}^2$ Lohbachtalbrücke, Brückenlauf West: $(15m+25m)/2 \cdot 100m = 2.000 \text{ m}^2$ Summe: 13.000 m²</p> <p>Ferner geht aus den Planunterlagen nicht hervor, inwieweit die in der Flächenbilanz auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lichtenberg ausgewiesenen 60.400 m² Wald künftig einer anderen Bodennutzungsart zugeführt werden sollen. Angegeben ist bislang, dass diese Flächen ganz der Waldpädagogik bzw. der allgemeinen touristischen Nutzung dienen sollen. Eine konkrete und auch flächenmäßig quantifizierbare Darstellung ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen. Über diese Waldfläche kann bislang keine Aussage getroffen werden, da das waldpädagogische und touristische Entwicklungsziel auf dieser Waldfläche letztlich über die Rodung und Genehmigungsbedürftigkeit entscheidet.</p> <p>b) Ermittlung relevanter Waldfunktionen Im Bereich des Höllentales ist Bodenschutzwald nach Art. 10 BayWaldG ausgewiesen. Nach aktuellem Planungsstand erfolgt allerdings kein direkter baulicher Eingriff im kartierten eingetragenen Schutzwald.</p>	<p>Im Rahmen der Weiterbearbeitung des Umweltberichts wurde eine umfangreiche Bilanzierung angefertigt, auf welche verwiesen wird. Zur konkreten Berechnung und Auseinandersetzung mit der Thematik walddrechtliche Aufwuchsbeschränkung wird auf Anhang 5 dieser Abwägungstabelle verwiesen.</p> <p>Es wird auf den Vorhaben- und Erschließungsplan verwiesen. Die in dem Wald geplanten Bänke, Infotafeln etc. führen nicht zu einer Rodung, d.h. der Charakter Wald bleibt somit erhalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Waldfunktionsplanung als forstliche Fachplanung nach Art. 6 BayWaldG stellt für das Höllental drei zentrale Waldfunktionen dar:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bodenschutzwaldb) Erholungswaldc) Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum, Landschaftsbild, Historisch Wertvoller Waldbestand, Genressource. <p>Der Bodenschutzwald nach Waldfunktionskarte ist nach aktuellem Planungsstand von den Baumaßnahmen nicht direkt betroffen.</p> <p>Die Höllentalbrücke, alle Rodungsflächen für die Brückenköpfe einschließlich der Wartebereiche und Höllentalterrassen befinden sich im Erholungswald (Waldfunktionskarte). Bei der Beurteilung des Bebauungsplanes hinsichtlich der potentiellen Schmälerung der Erholungsfunktion sind somit nicht nur die 3,3 ha Rodungsfläche, sondern auch die Auswirkungen der erwarteten 200.000-300.000 Besucher der Frankenwaldbrücken auf die allgemeine Erholungsfunktion des Waldgebietes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hängebrücken selbst dienen nicht der Besucherlenkung und schließen vielmehr eine ruhebezogene Erholungsnutzung aus. Selbst die Begründung zum Bebauungsplan räumt mindestens temporär eine Schmälerung der allgemeinen Erholungsfunktion für Erholungssuchende ein. Das AELF Münchberg kommt zu dem Schluß, dass eine in der Waldfunktionskartierung präferierte allgemeine ruhebezogene Erholungsfunktion zugunsten einer eventbezogenen Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ruhebezogenen Erholungsfunktion des Waldgebietes ist nicht zu erwarten. Durch das Besucherlenkungskonzept soll sichergestellt werden, dass die erwarteten Besucher auf einem vorgegebenen Rundweg bleiben, welcher auf einer Gesamtstrecke von 5,8 km nur teilweise unmittelbar durch den Wald verläuft. Dies sind nur der bereits vorhandene 1 km lange Waldbewirtschaftungsweg zur Höllentalbrücke, die Höllentalterrasse sowie der Weg zwischen dem westlichen Brückenkopf der Höllentalbrücke</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Brückenköpfe und deren Wartebereiche liegen auch im Bereich der Waldfunktion Lebensraum, Landschaftsbild, Historisch Wertvoller Waldbestand, Genressource.</p> <p>Die Hängebrücken und ihr Wirkraum durchschneiden anlagen- und betriebsbedingt Lebensräume störungsempfindlicher Tierarten. Desweiteren sind die zu erwartenden</p>	<p>und dem östlichen Brückenkopf der Lohbachtalbrücke, der zu Letzterer führt. Die Brücken selbst befinden sich oberhalb des Waldes und führen nicht durch den Wald. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Höllentalterrasse selbst der Erholung nach einer bereits 2,3 km langen Wegstrecke dienen soll. Zwar kann die Höllentalterrasse verlassen werden. Allerdings sind die sich daran anschließenden Wanderwege nur erfahrenen Wandern vorbehalten, sodass es sich um Einzelfälle handeln wird. Es werden entsprechende Hinweisschilder angebracht. Somit kann es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des Waldgebietes nur an vereinzelten Stellen des 5,8 km langen Rundweges kommen. Das übrige Waldgebiet bleibt unangetastet.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen. Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Projekt keine Bedenken. Es wurden den</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Besucherströme durch Tritt und Lärm eine weitere Störungsquelle für Flora und Fauna. Die Hängebrücken durchschneiden auch optisch das Landschaftsbild. Das AELF Münchberg kommt daher zu dem Schluß, dass die Frankenwaldbrücken den Lebensraum und das harmonische, optisch reizvolle Naturensemble erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Waldfunktionsplanung hat direkten Eingang in den Regionalplan Oberfranken-Ost und das Landschaftsentwicklungskonzept der Region Oberfranken-Ost (LEK 5) gefunden. Im Regionalplan ist das Höllental „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“. Im Landschaftsentwicklungskonzept LEK 5 ist das Höllental sogar als „Gebiet mit hervorragender Bedeutung für ruhige und naturbezogene Erholung, für die Sicherung des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens sowie für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten“ geführt. Zur Absicherung dieser Funktionen ist das Höllental als „Landschaftliches Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz erklärt“.</p>	<p>gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine saP nebst Maßnahmenvorschlägen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wurde ein Umweltbericht erstellt. Durch entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes entgegengewirkt. Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird auf eine möglichst naturverträgliche Lösung gesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Ziele sowie Grundsätze des Regionalplanes Oberfranken-Ost und somit des Landschaftsentwicklungskonzeptes, welches die Grundlage der Integration naturschutzfachlicher Ziele in die Regionalpläne darstellt, in Bezug auf das Vorhaben geprüft und einbezogen. Zutreffend ist, dass das Höllental nach dem Regionalplan „Oberfranken Ost“ ein „landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ist. In der Begründung zu dem Grundsatz Nr. B.I.2.2.1., wonach in</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			<p>landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen soll, heißt es dazu: „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden.“ Diese Abwägung ist erfolgt. Auch hinsichtlich des Landschaftsbildes ist die Abwägung erfolgt. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhob in seinem Schreiben vom 21. Februar 2020 insoweit auch keine Einwände. Hierzu wird weiter auf den Beschlussvorschlag zu Einwender 16, Punkt Regionalplanung verwiesen. Die naturschutzfachliche- und</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>c) Waldrechtliches Fazit Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart stellt nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Rodung dar. Die Zulässigkeit der Rodungsvorhaben im Gesamtumfang der oben dargestellten ca. 3,3 ha (32.980 m²) ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). In diesem Zusammenhang sind die aufgeführten Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorgelegten Planungen und darin enthaltene Waldflächeninanspruchnahme stehen nach Auffassung des AELF Münchberg grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen der Waldfunktions- und Regionalplanung. Art 9 Abs. 5 sieht vor, dass Rodungen versagt werden sollen, wenn sie der Waldfunktionsplanung widersprechen oder deren Ziele gefährden oder der Erhalt des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse steht.</p> <p>Angesichts des insgesamt aber bemessenen Flächenumfangs mit einer tatsächlichen dauerhaften Beseitigung des Baumbestandes oder Begrenzung der Aufwuchshöhe erscheint das Vorhaben aus waldrechtlicher Sicht unter Festlegung nachstehender Auflagen als genehmigungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Belassung des Baumbestandes auf den lediglich zu touristischen Aufenthaltszwecken genutzten Waldbereichen (Wartebereiche an den Brückenköpfen).• Sicherstellung einer dauerhaften Waldbodenbedeckung unter den Brückenanlagen (zeitlich gestaffelte, intervallartige einzelbaumorientierte Bestockungsrücknahme)	<p>rechtliche Stellungnahme des Sachgebiet 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Oberfranken sieht die Planung mit Blick auf den Naturschutz als vernünftig, d.h. verhältnismäßig an.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist zutreffend und wird erfolgen.</p> <p>Die Rechtsauffassung wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch zu den Zielen der Waldfunktions- und Regionalplanung wird nicht gesehen. Gleichwohl werden die genannten Auflagen vollumfänglich beachtet.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• Ersatzaufforstungen für dauerhaft bestockungsfrei gehaltene Waldflächen im Verhältnis 1:1 <p>Der Vollständigkeit halber weisen wir abschließend waldrechtlich darauf hin, dass eine Rodung nicht erlaubnisfähig ist, wenn ihr Rechtsvorschriften außerhalb des Waldgesetzes entgegenstehen.</p> <p>II. Natura 2000/FFH (Wald)</p> <p>Das Höllental ist Teil des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“, DE 5636-371. Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung der BfÖS GmbH (Dr. Helmut Schlumprecht) vom 30.01.2020.</p> <p>Grundsätzliches Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt die Ermittlung von Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit unter besondere Berücksichtigung der ökologisch-funktionellen Integrität des betroffenen Gebietes. Dabei sind alle relevanten Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingte) unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip zu beachten. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt dabei nach gängiger Rechtsmeinung, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen und damit ggf. ein Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3-5 auslösen.</p> <p>Bewertung der graduellen Funktionsverluste Im Gegensatz zu dauerhaften Flächenverlusten von LRT- und Habitatflächen geschützter Arten stellt die differenzierte Beurteilung nur graduell wirksamer Funktionsverluste methodisch-fachlich eine besondere Herausforderung dar. Nichtsdestotrotz können gerade diese Wirkfaktoren im Einzelfall und unter Berücksichtigung synergistischer Effekte eine wesentliche</p>	<p>Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 2 fortfolgend.</p>



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Ursache für nicht erhaltungszielkonforme Beeinträchtigungen darstellen. Wir folgen im Nachfolgenden dem entsprechenden Fachkonventionsvorschlag zur Berücksichtigung graduellen Funktionsverlusten von Lambrecht & Trautner (2007). Dabei kann die Umrechnung von Beeinträchtigungen mit nur partiellem bzw. graduellen Funktionsverlusten nach folgender Äquivalenzwert-Formel erfolgen:</p> $\text{Flächendimension der Habitatbeeinträchtigung (in m}^2\text{)} \times \frac{\text{prozentualer Funktionsverlust aufgrund des projektbedingten Wirkfaktors}}{100} = \text{Äquivalenzwert zum Vergleich mit dem lebensraum-/ art-spezifischen Orientierungswert}$ <p>Anwendung auf das vorliegende Projekt/Plan</p> <p>a) Dauerhafte Flächenverluste Die konkretisierten Erhaltungsziele des einschlägigen FFH-Managementplanes führen zum LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald aus: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion). Erhalt des hier typischen hohen Struktureichtums, in den beiden Letztgenannten insbesondere auch der Baumartenvielfalt, sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Höhlen- und Biotopbäume) und Artengemeinschaften.</p> <p>Nur der östliche Brückenkopf der Höllentalbrücken einschließlich Wartebereich und Höllentalterrassen liegt teilweise in einem Lebensraumtyp, dem LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Die Flächeninanspruchnahme beträgt laut 6.1. Flächenbilanz des Bebauungsplanes: Höllentalbrücke Brückenkopf Ost Terrasse mit Wartebereich: 14350 m² Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass davon nur rund 11000 m² im LRT 9110 liegen. In diesem touristischen Aufenthaltsbereich wird es einerseits zu einer flächigen Frequentierung durch</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Besucher kommen. Andererseits ist der Maßnahmenträger haftungsrechtlich in der Verkehrssicherungspflicht. Die Entnahme von abgestorbenen Kronenästen, ganzen abgestorbenen oder absterbenden Bäumen usw. ist Kernbestandteil jeder Verkehrssicherung an öffentlichen Orten mit erheblicher Freizeitnutzung. Damit wird jedoch das Erhaltungs- und Entwicklungsziel des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald erheblich beeinträchtigt, wenn nicht zerstört. Somit liegt für den LRT 9110 nicht nur durch die Rodung, sondern auch durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen und den starken konzentrierten Besucherdruck ein direkter und dauerhafter bau-, anlagen- und betriebsbedingter Flächenverlust vor. Da jedoch diese Fläche ökologisch nicht vollständig als LRT 91 10 verloren gehen wird, wird der Verlust mit dem Faktor 0,5 gewichtet, so dass für den LRT 9110 ein Flächenverlust I = $(0,5 \cdot 11000 \text{ m}^2) = 5500 \text{ m}^2$ anzurechnen ist.</p> <p>Der LRT 9110 ist in den Erhaltungszustand „8“ (gut) eingewertet. Ein Wald-LRT besitzt auch im Kronenbereich wichtige naturschutzrelevante Kriterien, unter anderem als Habitat für LRT-wertrelevante Vögel und Fledermäuse. Daher müssen bei der Berechnung des LRT-Verlustes grundsätzlich auch die Trapezflächen unter den Brücken und im Wirkungsbereich der Abspannungen berücksichtigt werden. Da auch diese Flächen ökologisch nicht vollständig verloren gehen, wird der Flächenverlust mit dem Faktor 0,3 gewichtet, so dass nochmals für den LRT 9110 ein Flächenverlust II = $(13000 \text{ m}^2 \cdot 0,3) = 3900 \text{ m}^2$ anzurechnen ist.</p> <p>Hinzugerechnet werden muss noch der durch die Höllentalterrassen selbst baulich versiegelnde Flächenverlust III = 637 m^2.</p> <p>Die Summe aus den drei Flächenverlusten ergibt in der Summe einen Gesamtflächenverlust LRT 9110 = 10037 m^2 gerundet 1,04 ha</p> <p>Die Berechnung des relativen Flächenverlusts im LRT 9110 ergibt: $1,04 \text{ ha} / 21,84 \text{ ha} = 4,76 \%$</p>	



Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis												
		<p>Davon ausgehend dürfen absolut gerechnet nur maximal 250 m² verloren gehen, um die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung eines FFH-gebietes nicht zu überschreiten. (Siehe Tabelle)</p> <p>Die Fachkonvention (nach Lambrecht und Trautner) des BfN führt zu den maximal möglichen Flächenverlusten aus:</p> <table border="1" data-bbox="504 710 1149 860"><thead><tr><th>LRT-Code</th><th>Name</th><th>Klasse</th><th>Stufe I Rel. Verlust <1%</th><th>Stufe II Rel. Verlust <0,5%</th><th>Stufe III Rel. Verlust <0,1%</th></tr></thead><tbody><tr><td>9110</td><td>Hainsimsen-Buchenwald</td><td>5</td><td>250</td><td>1250</td><td>2500</td></tr></tbody></table> <p>Hieraus ergibt sich, dass der Flächenverlust im LRT 9110 als erhebliche Beeinträchtigung einzuwerten ist, die dem Grundsatz des Verschlechterungsverbotes zuwiderläuft. Das Projekt Frankenwaldbrücken wäre gemäß § 34 BNatSchG daher ein unzulässiges Projekt.</p> <p>Das AELF Münchberg kommt hinsichtlich des Gesamtflächenverlustes, nicht (ausreichend) berücksichtigter Wirkfaktoren und unter besondere Berücksichtigung der hier fachlich besonders zu würdigen synergistischer Effekte zu einem anderen Ergebnis als die FFH-VP des BföS. Um mögliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließen zu können, halte wir eine Neubewertung der Beeinträchtigungen für notwendig. Eine weitgehende Reduzierung der Erheblichkeitsbeurteilung, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip („kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen“) halten wir angesichts der überregionalen Bedeutung des Gebietes für nicht ausreichend. Darüber hinaus empfehlen wir als Maßnahme ein längerfristiges Monitoring, um die Auswirkung der mit dem Projekt auftretenden Beeinträchtigungen vollständig erfassen zu können. Wir weisen eindringlich daraufhin, dass eine Mißachtung der</p>	LRT-Code	Name	Klasse	Stufe I Rel. Verlust <1%	Stufe II Rel. Verlust <0,5%	Stufe III Rel. Verlust <0,1%	9110	Hainsimsen-Buchenwald	5	250	1250	2500	
LRT-Code	Name	Klasse	Stufe I Rel. Verlust <1%	Stufe II Rel. Verlust <0,5%	Stufe III Rel. Verlust <0,1%										
9110	Hainsimsen-Buchenwald	5	250	1250	2500										



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Erheblichkeitsschwelle bei Flächenverlusten in Lebensraumtypen gegen EU-Recht verstößt und Sanktionierungsmaßnahmen zur Folge haben kann.</p> <p>b) FFH-Verträglichkeitsprüfung(VP)/Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Bewertung des Erhaltungszustandes von LRTen gehört nicht nur die Pflanzenausstattung, sondern auch die charakteristische Tierwelt. In der VP fehlt die Auseinandersetzung mit dem betriebsbedingten Einfluss die Frankenwaldbrücken auf die LRT-typischen Tierarten vollkommen. Nur als Beispiel: Schlingnatter und Zauneidechse im LRT 9180* Hang- und Schluchtwälder, sowie im LRT 8150 Silikatschutthalden. Es ist methodisch auch sehr fraglich, ob lediglich vier Geländetermine ausreichen, um hieb- und stichfeste Informationen über die Reptilienfauna zu gewinnen.• Bei der Beurteilung der nächtlichen Beleuchtung der Hängebrücken fehlt die Auseinandersetzung mit den für die LRTen 9110, 9139 und 9180 charakteristischen und wertgebenden Fledermausarten, die lieber einen dunklen Korridor bevorzugen (Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus)• Insgesamt fehlt die kritische Auseinandersetzung mit dem konkretisierten Erhaltungsziel: Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturnahen, komplexen und grünlandgeprägten Bachtals der Selbitz als Teil einer überregionalen Vernetzungssachse sowie den naturnahen, nicht oder nur wenig zerschnittenen Fließgewässer-Auen und Hang/Schluchtwald-Lebensraumkomplexen an der Fränkischen und Thüringischen Muschwitz. Erhalt der naturnahen Laubwaldgesellschaften der Talhänge sowie der wertvollen Vegetationskomplexe aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch in einer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart im Bereich des Naturschutzgebiets „Höllental“. Erhalt des Gebiets aufgrund seiner hohen Bedeutung für das Vorkommen des Fischotters in Obertranken. Allein der betriebsbedingte Wirkraum (Fluchtdistanzen von Tieren, Abwanderung in ruhigere Bereiche, usw.) der Hängebrücken (dazu gehört nicht	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>nur die Brückentrasse selbst, sondern auch die Wanderwege im Hangbereich) führt zu einer Zerschneidung des FFH-Gebietes.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die in der saP genannten Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollen in erheblichem Umfang (z.B. Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze usw.) außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden. Das AELF Münchberg weist darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes/Naturschutzgebietes für wertgebende Tierarten den Erhaltungszustand nicht sichern.• Die geplanten CEF-Maßnahmen werden nicht wirksam geworden sein, wenn die Frankenwaldbrücken gebaut sind. Ein eindeutiger Verstoß gegen §44 BNatschG• In einer Vielzahl von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die erforderliche kritische Auseinandersetzung mit der dem Einzelindividuum (Art 44 BNatSchG) durch eine populationsbezogene Beurteilung ersetzt (Uhu, Wanderfalke, Wildkatze usw.) <p>Das AELF Münchberg kommt daher zu dem Ergebnis, dass die FFH-VP und die saP fehlerhaft bzw. unvollständig ist und nachgebessert werden sollte.</p> <p>III. UVP</p> <p>Der Umfang eines Ausgleichs ist aufgrund der nicht abschätzbaren Auswirkungen der Hängebrückenrücken mit deren Besucherströmen unseres Erachtens nur mit einer UVP zu ermitteln.</p> <p><i>Anhang Kartenausschnitte des LEK 5 siehe Originalstellungnahme.</i></p>	
18	Verein für Landschaftspflege	Als anerkannter Naturschutzverband sehen wir uns in unserem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen und nehmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und	Siehe Anhang 1 dieser Abwägungstabelle, Punkt 3.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	und Artenschutz in Bayern Erbdorf E-Mail vom 3. März 2020	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ der Stadt Lichtenberg und Gemeinde Issigau im folgenden Stellung.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) den Bau der Frankenwaldbrücken sehr kritisch betrachtet und ablehnt.</p> <p>Begründung: Das Naturschutzgebiet Höllental wurde 1997 im Naturraum „Frankenwald“, im Tal der Selbitz mit ihren Auwaldbereichen, den naturnahen Waldgesellschaften der Talhänge und wertvollen Vegetationskomplexen aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüschern ausgewiesen, um die Vielfalt an Pflanzen und Tieren seltener, auch empfindlicher und gefährdeter Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart der Talhänge geprägt, die es zu bewahren gilt.</p> <p>Mit dem Bau der Frankenwaldbrücken mit Großparkplatz, Besucherzentrum und Höllental-Terrasse befürchten wir durch entstehenden Massentourismus, Ausbau von Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen eine nachhaltige Störung des Naturschutz- und FFH-Gebiets mit nicht abzusehenden Beeinträchtigungen von Flora und Fauna.</p> <p>Neben der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Brücken selbst werden auch der zu erwartende Besucherverkehr und die nachfolgend geplanten Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung sichtbare Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet haben.</p> <p>Mit dem Bau der Widerlager und Abspannfundamente, der nötigen Zuwegung sowie der Erschließung des Besucherzentrums und der Höllental-Terrasse“ zum Teil mit Lage im FFH-Gebiet, wird massiv in bisher ungestörte Naturräume eingegriffen. So ist bspw. am Naturdenkmal Kesselfels ein Widerlager mit einem 15 m hohen Pylon vorgesehen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Das Überqueren des Höllental in luftiger Höhe entzieht sich dem direkten Erleben von Natur, das dann an anderer Stelle konzentriert genutzt werden wird. Wir sehen für sensible Felsbereiche durch verstärkte (Tritt-)Belastung die Gefahr, dass besonderes geschützte und gefährdete Pflanzen unwiederbringlich verloren gehen. So soll der Bereich des König David mit seiner hochsensiblen Vegetation durch Besucherlenkung möglichst frei gehalten werden, andererseits sind dort dennoch umfangreiche Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Auch die angedachte Beschränkung der Besucherzahl erst nach dem Auftreten von Schäden in sensiblen Bereichen ist zu rügen.</p> <p>Durch das Verlassen der befestigten Wege und markierten Wanderwege, Hinterlassen von Müll und auftretendem Lärm können Beeinträchtigungen von Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden; ebenso ist auf eine erhöhte Waldbrandgefahr durch Mißachtung des Rauchverbotes hinzuweisen.</p> <p>Befremdlich muten ebenso die Empfehlungen aus der saP an, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des NSG- und FFH-Gebietes durchzuführen, z.B. Installation von Horstplattformen für Großvögel außerhalb des FFH-Gebiets in Kombination mit der Verlängerung forstlicher Umtriebszeiten in der Umgebung der Horstplattformen. Dies zeigt die Schwere und Auswirkungen des Eingriffs durch den Bau der Brücken; Tierarten sollen außerhalb des Gebietes Lebensraum finden, welches vormals zu deren Schutz und Erhalt ausgewiesen wurde.</p> <p>In Abwägung aller Belange des Landschafts- und Artenschutzes lehnen wir deshalb den Bau der Frankenwaldbrücke ab. Eine Alternativenprüfung die eine naturverträglichere Variante darstellt, wirtschaftlicher ist und Arbeitsplätze im Bereich des sanften Natur-Tourismus beinhaltet, betrachten wir als unabdingbar.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Einwendungen in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns weiter an der Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			in Bayern Erbdorf wird weiter am Verfahren beteiligt.
19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien München E-Mail vom 13. März 2020	<p>Bahnstrecke 6683 Triptis - Marxgrün/ von ca. km 64,5 bis ca. km 64,6/ beiderseits der Bahn</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Im betroffenen Abschnitt ist die Bahnstrecke derzeit stillgelegt und abgebaut. Von verschiedenen Seiten ist aber derzeit die Wiederaufnahme des Bahnverkehrs angedacht. Es liegen aber noch keine konkreten Planungen vor. Diese Umstände sind bei der Planung zu berücksichtigen um eine evtl. Wiederaufnahme des Bahnverkehrs zu ermöglichen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 13.02.2020 keine Einwendungen oder Hinweise.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 65

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Schruff, zu wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Deutsche Bahn AG Immobilien AG wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
20	Stadt Naila Schreiben vom 24. Februar 2020 ein e an en am 26. Februar 2020	<p>Der Stadtrat Naila hat sich in seiner Sitzung am 17.02.2020 mit den Bauleitplanungen der Stadt Lichtenberg und der Gemeinde Issigau befasst. Nachdem durch das Vorhaben „Frankenwaldbrücke“ die von der Stadt Naila wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt werden, hat der Stadtrat beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Rahmen der Besucherführung ist deutlich zu machen, dass sich in Hölle der Eingang für Wanderer in das Höllental befindet. Hierauf hat der Vorhabenträger durch eine ordentliche Beschilderung hinzuweisen. Das Beschilderungskonzept ist im Benehmen mit der Stadt Naila zu erstellen.2. Da durch die Frankenwaldbrücken mit einer Zunahme des Besucherverkehrs auch im Höllental zu rechnen ist, hat der Vorhabenträger auf seine Kosten zusätzliche Parkmöglichkeiten in Hölle an geeigneter Stelle herzustellen.3. Die im Verkehrskonzept vorgeschlagene Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Hölle muss zum Schutz der Bevölkerung realisiert werden.4. Sollten sich nach Durchführung der Maßnahme die zugrundeliegenden Annahmen zur Verkehrsentwicklung als falsch herausstellen und durch das Vorhaben doch erhebliche Beeinträchtigungen im Gebiet der Stadt Naila auftreten, hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Beeinträchtigungen abzustellen.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschilderungskonzept wird vom Verkehrsreferat des Landkreises Hof ausgearbeitet. Die Hersteller von Navigationssoftware würden über die Verkehrsführung benachrichtigt. Ein zielführendes wegweisendes Konzept wird erstellt. Die betroffenen Kommunen werden involviert. Zusätzliche Parkmöglichkeiten in Hölle sind nicht Gegenstand der Planung. Es werden jedoch ausreichend offizielle Parkplätze am Besucherzentrum geschaffen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wird geprüft.</p>
21	Regierung von Oberfranken	Zu o.g. Vorhaben gibt die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
	Schreiben vom 22.10.2020	<p>Vorhaben Die Gemeinde Issigau und die Stadt Lichtenberg beabsichtigen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt "Frankenwaldbrücke" zu schaffen. Das Projekt besteht aus dem Bau zweier Hängebrücken mit ergänzenden Infrastruktureinrichtungen und dient der Stärkung der Tourismusregion Frankenwald.</p> <p>Konkret vorgesehen sind zwei Brücken mit Längen von 1.030 m und 387 m über das Höllental und das Lohbachtal, welche durch einen Fußweg miteinander verbunden sind. Neben den Brückenbauwerken sind insbesondere Siedlungsflächen für die notwendige Infrastruktur Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Brückenbauwerke mit ihren Wegeverbindungen und Wartebereichen kommen überwiegend im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 2, Frankenwald bei Bad Steben zum Liegen, die östlich gelegene Höllentalbrücke berührt das Naturschutzgebiet Höllental.</p> <p>Ergänzende Infrastruktur wie Besucherzentrum und Parkplätze soll östlich des Frankenwaldsees durch Erneuerung und Erweiterung dort bestehender Anlagen entstehen. Hierzu werden drei Sondergebiete mit touristischen Zweckbestimmungen (insg. 2,8 ha) und Parkplatzflächen (insg. 4,7 ha) ausgewiesen.</p> <p>Von diesem verkehrlich gut erreichbaren Bereich aus ist auch der Zugang zu den Brücken fußläufig auf einem etwa 900 m langen Forstweg (Angerleite) geplant.</p> <p>Fachliche Vorgaben für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (RP 5):</p> <ul style="list-style-type: none">• In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Planung und der Geltungsbereich haben sich gegenüber dem Vorentwurf geändert. Der Frankenwaldsee und die dortigen Einrichtungen sind nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ziele und Grundsätze des LEP Bayern und des Regionalplans „Oberfranken Ost“ werden im Rahmen des</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (LEP 1. 1. 1 Z)</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1. 1.3 G).• Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP 1. 1.2 Z)• Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3. 1 G)• Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur soll vermieden werden. (LEP 3.3 G)• Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] (LEP 3.3 Z)• Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G)• Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7. 1. 1 G)• In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen. (RP 5 B I 2. 2. 1) <p>Bewertung</p> <p>Das Projekt "Frankenwaldbrücke" ergänzt und erhöht die touristische Attraktivität des Frankenwaldes und kann dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen für die dortige Tourismuswirtschaft zu verbessern. Es erscheint insofern geeignet, einen positiven Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen zu leisten.</p>	<p>Bauleitplanverfahrens beachtet und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Wahl des Standorts Höllental für das Projekt "Frankenwaldbrücke" basiert auf einer Alternativenprüfung, in welcher verschiedene Talräume im Frankenwald insbesondere unter Berücksichtigung der touristisch und verkehrlich sinnvollen Umsetzbarkeit untersucht wurden. Diese Standortalternativenprüfung ist aus landesplanerischer Sicht nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.</p> <p>Da es sich bei dem gewählten Standort um einen naturräumlich und ökologisch schützenswerten Raum handelt, kommt einer engen Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden große Bedeutung zu.</p> <p>So ist eine Umsetzung des Vorhabens mit einer Berührung und Überspannung des Naturschutzgebietes "Höllental" verbunden, wozu es einer Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental) vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001, OfrABI, S. 209 (im Folgenden: NSG-VO) nach § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf. Das derzeit laufende Bauleitplanverfahren führt somit zu einem sog. "Hineinplanen in eine Befreiungslage".</p> <p>Daher erfolgte durch den Bereich Umwelt bei der Regierung von Oberfranken bereits im jetzigen Verfahrensstadium eine Prüfung, ob eine solche Befreiung später erteilt werden kann. Im Ergebnis kann nach naturschutzfachlicher und -rechtlicher Prüfung eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO in Aussicht gestellt werden, wenn in geeigneter Weise eine verbindliche Sicherung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt und die geplanten CEF Maßnahmen bis zum Baubeginn wirksam sind.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Die Ausweisung der Sondergebiets- und Parkplatzflächen ist aus landesplanerischer Sicht nicht zu beanstanden. Die Konzentration der Einrichtungen am touristisch bereits genutzten und im Umfeld siedlungsstrukturell überplanten Frankenwaldsee sowie die dortige Bündelung der Parkplätze wird befürwortet. Das zugrundeliegende Konzept erscheint zudem geeignet, verkehrliche Belastungen in den Siedlungsbereichen von Lichtenberg und Issigau zu vermindern.</p>	<p>Es erfolgt eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anlage wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Auf geringe Versiegelungsgrade wird hingearbeitet. Im Textteil wurden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Nutzung und Revitalisierung der in die Jahre gekommenen Infrastruktur entspricht einem möglichst ressourcenschonenden und Zersiedlung vermeidenden Planungsansatz. Unter dem Aspekt des Flächensparens wird angeregt, möglichst flächensparende Erschließungsformen mit geringen Versiegelungsgraden zu wählen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Baurecht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Überprüfung der Festsetzung von Flächen für "Wald", § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB wird angeregt. Abhängig von der Ausgestaltung des geplanten Walderlebnis-Parcours, der Naturspielplätze, Aufenthaltsmöglichkeiten, Informationstafeln und Sitzgelegenheiten kann die Festsetzung eines Sondergebiets erforderlich und die Festsetzung von „Wald“ unzureichend sein.• Es wird empfohlen, die festgesetzten Ausgleichsflächen deutlich den einzelnen Planungen zuzuweisen, um auch hier klarzustellen, dass es sich um zwei separate gemeindliche Planungen handelt.	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Da die Waldfunktion trotz des Walderlebnis-Parcours, der Spielplätze, Informationstafeln und Sitzgelegenheiten erhalten bleibt und eine Rodung nicht stattfinden wird, genügt die Festsetzung der Flächen für „Wald“. Ein Sondergebiet muss hierfür nicht festgesetzt werden. Es erfolgt eine konkrete Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Es gibt nur mehr eine Planung, jene des Planungsverbandes.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Städtebau:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Anlage des Besucherparkplatzes soll vermieden werden zu große versiegelten Flächen zu generieren, die zu nah an den Badesee heranrücken. Eine Durchgrünung der Parkflächen, die auch den Lauf des Lohbachs nicht zu sehr einengt, wäre wünschenswert.• Das Gebiet SO2 "Freizeit und Erholung" liegt sehr dicht am Ufer. Es ist zu vermeiden hier einen zu großen Baukörper zu ermöglichen.• Da die Brücken selbst nicht barrierefrei ausgeführt werden, sollte untersucht werden, ob als Ersatz zumindest ein Erreichen der Aussichtsterrassen an der Burg durch entsprechende Wege und Oberflächen möglich ist. Ebenso sollten nahegelegene Behindertenstellplätze eingeplant werden.	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. In Absprache mit dem WWA wird ein Entwicklungskorridor von 5 m beidseits entlang des Lohbachs weitestgehend freigehalten. Die Sichtbeziehung vom Badesee zur nordwestlichen Fläche zum Parken wird durch den westlich verlaufenden Lohbach und seinen Entwicklungskorridor eingeschränkt. Die südwestliche Parkplatzfläche ist lediglich zur temporären Nutzung vorgesehen und soll nicht versiegelt werden. Auch diese Sichtbeziehung vom Badesee aus wird durch einen Lohbachzufluss und Gehölze im nordwestlichen Bereich der Freifläche eingeschränkt.</p> <p>Das SO2 aus dem Vorentwurf ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Wege an der Burg sind behindertengerecht. Auch ist die Lohbachtalbrücke barrierefrei begehbar und so auch ein Rundweg</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Fazit</p> <p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen des Projektes "Frankenwaldbrücke" sind aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen veranlasst.</p> <p>Aufgrund der Eingriffe in das Naturschutzgebiet Höllental ist eine landschafts- und umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geboten. Auf die beigefügte naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Unter dem Aspekt des Flächensparens sollten möglichst flächensparende Erschließungsformen mit geringen Versiegelungsgraden - insbesondere bei den Parkplatzflächen - umgesetzt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "<i>Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB</i>" an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@req-ofr.bayern.de</p> <p>Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der</p>	<p>zurück zum Besucherzentrum. Ein Aufzug zum barrierefreien Erreichen des Starts der Lohbachtalbrücke vom Waldenfelsplatz aus ist vorgesehen. Behindertenstellplätze sind am Besucherzentrum geplant, ebenso ein Shuttleservice zum barrierefreien und einfachen Erreichen des Waldenfelsplatzes.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung werden Sie auf digitalem Wege erhalten.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt der Gemeinde Issigau als Trägerin der Planungshoheit.</p> <p>Anlage - Naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahme (Sachgebiet 55.1)</p> <p>Zu dem Projekt „Frankenwaldbrücke“ nehmen wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Folgenden aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht Stellung:</p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass uns auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen noch keine vollends abschließende Beurteilung als TÖB möglich ist, da uns weder die "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" (saP) noch die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in der Endfassung vorliegt; derzeit werden noch im Rahmen der Anhörung der Verbände vorgebrachte Aspekte bewertet und in die Gutachten eingearbeitet. Die für eine sachgerechte Beurteilung als TÖB erforderlichen Erkenntnisse dürften uns aber im Wesentlichen bekannt sein. Es erscheint uns daher angebracht, die Stadt und die Gemeinde bereits jetzt über unsere Einschätzung zu informieren; wesentliche Änderungen der grundlegenden Gutachten müssten ggf. freilich noch einmal einer ergänzenden Bewertung unterzogen werden.</p> <p>Zunächst sollen die für die Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung wesentlichen Punkte abgehandelt werden (I.), sodann wird auf die sonstigen naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Aspekte (II.) eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>I. Inaussichtstellung einer Befreiung</p> <p>Für die Verwirklichung der "Frankenwaldbrücke" können wir in den aktuellen Bauleitplanverfahren eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997, geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001, OfrABl, S. 209 (im Folgenden: NSG-VO) nach § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG in Aussicht stellen.</p> <p>Zum Verfahren ist folgendes anzumerken: Das derzeit laufende Bauleitplanverfahren für dieses Vorhaben führt zum sog. "Hineinplanen in eine Befreiungslage". Dies bedeutet, dass bereits im Rahmen dieses Verfahrens eine Vorentscheidung darüber zu treffen ist, ob von der Regierung von Oberfranken später eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das Vorhaben erteilt werden kann.</p> <p>Hierzu wurde die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG durchgeführt. Da es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte) wurde der Fall dem Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken zur Beschlussfassung unterbreitet. Coronapandemiebedingt fand gem. § 6 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates eine schriftliche Abstimmung statt. Der Beirat lehnte das Vorhaben mehrheitlich ab. Das StMUV hat mit Schreiben vom 07.08.2020 die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.</p> <p>Prüfungsgegenstand ist die geplante sog. "Frankenwaldbrücke", so der Projektname, es handelt sich aber eigentlich um zwei Brücken. In erster Linie geht es um die (östlich gelegene) "Höllentalbrücke". Nur das östliche Fundament dieser Hängebrücke sowie die "Höllentalterrassen" kommen (randlich) im Naturschutzgebiet "Höllental" zu liegen; die Höllentalbrücke überspannt das komplette Naturschutzgebiet "Höllental". Umbauarbeiten im NSG sind auch am Aussichtspunkt "König David" vorgesehen. Auswirkungen sind darüber hinaus beim Betrieb der Brücken wegen der deutlich größeren Besucherzahlen zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der „König David“ soll künftig durch aufgeständerte Wege erreichbar werden, um die darunterliegen</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Prüfungsmaßstab der vorliegenden Prüfung ist die NSG-VO bzw. die Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG.</p> <p>1. Verwirklichung von Verboten der NSG-VO</p> <p>Die geplante Errichtung der "Frankenwaldbrücke" im Naturschutzgebiet Höllental, Landkreis Hof, lässt sowohl hinsichtlich des Baus als auch des Betriebs der Anlage Verstöße gegen die Schutzziele und einzelne Verbote der NSG-VO "Höllental" erwarten.</p> <p>Zu den vorrangig betroffenen Schutzziele zählt gem. § 3 der NSG-VO insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none">• die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten und zu verbessern, sowie Störungen von ihnen fernzuhalten (Nr. 2),• sowie die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge zu bewahren (Nr. 4). <p>Es wird mutmaßlich eine Reihe von Verboten verwirklicht. Nach § 4 NSG-VO sind u.a. alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten,</p>	<p>Pflanzen zu schützen. Sensible Bereiche in diesem Bereich werden abgesperrt. Weiter wird durch die Gestaltung der Höllentalterrassen die Aussicht vom „König David“ für Besucher obsolet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf (Nr. 1),• Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern (Nr. 2),• Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern (Nr. 3),• Leitungen zu errichten oder zu verlegen (Nr. 4),• die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen (Nr. 6),• freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 7),• Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen (Nr. 9),• Sachen im Gelände zu lagern (Nr. 13),• Bild- oder Schrifttafeln anzubringen (Nr. 15),• eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben (Nr.16). <p>2. Naturschutzfachliche Bewertung des Projekts</p> <p>a) Auswirkungen auf Arten und Lebensräume</p> <p>Bau und Betrieb der Frankenwaldbrücke führen zweifellos zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und des Vegetationskomplexes im Höllental. Beeinträchtigungen der Vielfalt der Pflanzen und Tierwelt können jedoch durch die vorgesehenen schadensbegrenzenden</p>	Kenntnisnahme



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Maßnahmen sowie durchgeeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert werden.</p> <p>Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen der "Frankenwaldbrücken" auf den Artenschutz dient eine im Wesentlichen abgeschlossene "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" (saP). Hinsichtlich Gebietskulisse und Kartierumfang wurde die saP korrekt durchgeführt. Soweit möglicherweise relevante Tierarten nicht kartiert werden konnten, wurde dennoch ein potentielles Vorkommen angenommen (z.B. Wildkatze).</p> <p>Sowohl hinsichtlich des Baus als auch hinsichtlich des Betriebs der Anlage sind grundsätzlich Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten. Dies betrifft direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. durch das Fällen von Habitatbäumen, aber auch Lebensraumverluste durch deutlich zunehmende Störungen auf Grund der hohen Besucherzahlen.</p> <p>Um Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes zu vermeiden, sowie zur Verhinderung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen bzw. Lebensräume wurde vom Projektträger ein umfassendes Maßnahmenkonzept vorgelegt. Detailliert behandelt wurden hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Tieren (z.B. Vögel, Fledermäuse): Fällung von Bäumen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten, Reduzierung des Kollisionsrisikos an Brückenelementen,• Maßnahmen zum Erhalt der Lebensräume und ihrer ökologischen Funktion: Optimierung bestehender Lebensräume oder Neuanlage bzw. Bereitstellung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten oder Quartieren (z.B. Nistgelegenheiten für Vögel, Fledermauskästen, Schlingnatter-Habitate, Habitate von Fischotter und Wildkatze),• Maßnahmen zur Sicherung gegen erhebliche Störungen von Arten (z.B. Brutvögel, Fischotter) oder Beeinträchtigungen gefährdeter Vegetationsbestände:	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbindlich festgeschrieben. Es ist vorgesehen, die CEF-Maßnahmen, insbesondere die Ersatznistgelegenheiten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu schaffen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Besucherlenkung (Wegeführung bzw. Absperrungen, Überwachung durch Ranger, Infoangebote).</p> <p>Die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erscheinen aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus geeignet, einen nachhaltigen Schutz der Tier- und Pflanzenwelt im Projektgebiet zu gewährleisten. Artenverluste im Höllental sind weder bei Pflanzen noch bei Tierarten zu erwarten.</p> <p>Nochmals zu betonen ist daher aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die Notwendigkeit der verbindlichen Festschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. durch entsprechende Verträge) sowie der schadensbegrenzenden Maßnahmen, wie etwa Besucherlenkung. Die Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen muss möglichst frühzeitig erfolgen, um bis zum Baubeginn wirksam zu sein.</p> <p>b) Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p> <p>Zu erwarten sind nachhaltige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die NSG-VO schützt "die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Talhänge". Neben der "Schönheit" ist auch die "Eigenart" des Höllentals als einer der wichtigsten Mittelgebirgstäler im Frankenwald mit einer überregional relevanten geomorphologischen Gestaltprägung (tiefes Tal, felsige Hänge und Kuppen, Laubwaldbestockung, Sichtachsen, seltenes Landschaftsbild) betroffen. Was die "Eigenart" einer Landschaft ausmacht, was als landschaftlich "schön" zu gelten hat und was nicht, liegt bekanntlich im Auge des Betrachters. Es geht der NSG-VO hier wohl gar nicht so sehr um die Fixierung eines zu einem bestimmten Zeitpunkt als ästhetisch besonders reizvoll empfundenen Landschaftsbildes, sondern letztlich einfach um dessen Schutz vor ablenkender Beunruhigung und Störung. Ästhetischen Eindrücken aufgeschlossene Betrachter werden die geplante stählerne Konstruktion immer (zumindest auch) als Fremdkörper in der Natur empfinden und als Kontrast zur reinen Natur - die Natur wird schlicht nicht mehr die optische</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Hauptrolle spielen; ein Teil der Eigenart des Höllentals geht damit verloren. Dies dürften auch Betrachter so empfinden, die der geplanten Brücke eine gewisse filigrane Eleganz und damit selbst wieder eine Schönheit eigener Art zusprechen oder die gerade den Kontrast von Natur und Technik als besonders reizvoll empfinden.</p> <p>3. Befreiungsvoraussetzungen</p> <p>Von den Geboten und Verboten der NSG-VO kann gem. § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung ausnahmsweise gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.</p> <p>Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Wesentlichen folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein "atypischer Sachverhalt"• ein qualifiziertes öffentliches Interesse,• die "Notwendigkeit" einer Befreiung. <p>Zentraler Gehalt der Prüfung ist damit im Prinzip eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es geht darum, ob die Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in Bezug auf die verfolgten Ziele ausnahmsweise gerechtfertigt sind. Sind also die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele einerseits und die negativen Wirkungen andererseits geeignet und erforderlich, sind sie verhältnismäßig im engeren Sinne?</p> <p>a) "Atypischer Sachverhalt"</p> <p>Ausnahmsweise gerechtfertigt ist die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG bei Vorliegen eines „atypischen“ Sachverhalts, das heißt ein Sachverhalt, auf den die jeweilige Norm nicht ohne weiteres zugeschnitten ist. Die Befreiungsmöglichkeit dient dazu,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen. In derartigen Sonderfällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch der Vorschrift zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können. Es muss insoweit ein atypischer Sachverhalt vorliegen. Es muss sich um eine Fallkonstellation handeln, die der Verordnungsgeber im Zeitpunkt des Erlasses so nicht vorausgesehen hat.</p> <p>Vorliegend handelt es sich ohne Zweifel um ein einzigartiges Projekt („längste Hängebrücke der Welt“). Im Zeitpunkt des Verordnungserlasses war sicherlich nicht vorhersehbar, dass zukünftig ein derartiges Projekt im Höllental verwirklicht werden könnte. Darüber hinaus unterscheidet sich das Projekt in seiner Eigenart maßgeblich von anderen, „normalen“ Projekten, bei denen die Verbote der Schutzgebietsverordnung greifen würden (z.B. Straßenbau).</p> <p>b) Qualifiziertes öffentliches Interesse</p> <p>Der Gesetzgeber hat in § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG klargestellt, dass zugunsten einer Befreiung nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen. Um private Interessen geht es vorliegend offenkundig nicht.</p> <p>Unter dem „öffentlichen Interesse“ im Sinne der Vorschrift ist ein qualifiziertes öffentliches Interesse zu verstehen. Die Gründe des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erfassen alles, was gemeinhin unter den öffentlichen Belangen zu verstehen ist, wobei nicht jedes beliebige, sondern nur ein qualifiziertes öffentliches Interesse dem Gemeinwohl entspricht.</p> <p>Bei dem strukturpolitischen Ziel, die regionale Wirtschaftsstruktur zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen oder jedenfalls zu sichern, handelt es sich um öffentliche Belange, die ein</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>öffentliches Interesse an einem Vorhaben begründen können, zumal § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ausdrücklich auch Interessen „wirtschaftlicher Art“ nennt.“</p> <p>Zu solchen Maßnahmen der Wirtschaftsstrukturförderung gehört fraglos auch die Förderung des Tourismus. Dieser ist aber nicht an sich schon ein überwiegendes öffentliches Interesse. Vielmehr ist die Maßnahme im Kontext der konkreten Situation zu betrachten. Bei einer wirtschaftlich wie touristisch hoch entwickelten und prosperierenden Region wird man einen anderen Maßstab anlegen müssen (ist das Projekt erforderlich?) als bei einer Region mit erheblichem Ausbaupotential. Andererseits ist zu fragen, welche realistischen Entwicklungsmöglichkeiten eine Region hat, ob eine Region als Tourismus- "Destination" vernünftigerweise überhaupt in Betracht kommt (ist das Projekt geeignet?). Beide Aspekte sprechen vorliegend für das Vorliegen eines qualifizierten öffentlichen Interesses.</p> <p>Die Frankenwaldbrücke soll dabei weniger Selbstzweck sein, sondern "Leuchtturm-Projekt" für den Tourismus im Frankenwald insgesamt. Der Frankenwald ist eine angestammte Tourismusregion mit Entwicklungspotential; es besteht insoweit durchaus Entwicklungsfähigkeit, aber eben auch eine Entwicklungsnotwendigkeit.</p> <p>Vereinzelt gab es schon in der Zeit um den Ersten Weltkrieg Fremdenverkehr im Frankenwald. Erst später, vor allem zu Zeiten der Deutschen Teilung, entwickelte sich der Frankenwald zu einer beliebten Urlaubsregion insbesondere für West-Berliner, für die der direkt hinter dem "Eisernen Vorhang" gelegene Frankenwald einer der wenigen "naheliegenden" Möglichkeiten darstellte, Urlaub "auf dem Land" zu machen.</p> <p>Dies hat sich nach der Grenzöffnung schlagartig geändert. In den ersten Jahren nach der Wende konnte der Wegfall der Berliner Urlauber durch das Interesse vieler ostdeutscher Urlauber vor allem aus Sachsen und Thüringen am Frankenwald zwar zum Teil kompensiert werden. Trotz eines frühen Bekenntnisses zu einem sanften und nachhaltigen Tourismus konnten Gästeankünfte und Übernachtungen für die Urlaubsregion Frankenwald aber kaum gesteigert</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>werden - im Gegenteil. In den letzten Jahrzehnten ist der Frankenwald deutlich ins Hintertreffen geraten. Seine landschaftlichen Reize hat er nach wie vor, er ist aber trotzdem offenbar etwas aus dem Focus der Tourismusbranche gerückt. Während andere Regionen vom touristischen Wachstumsmarkt profitieren konnten (ländliches Franken z.B. + 16 %), verzeichnete der Frankenwald im Zeitraum 2007-2017 ein Minus von über 11%.</p> <p>Dies trifft die Region umso härter, als der Frankenwald generell als sog. "strukturschwache" Region gilt (als Kenngröße genannt sei nur der demographische Wandel mit einem lt. Statistischem Landesamt erwarteten Bevölkerungsrückgang von über 7,5 % bis 2038). Stadt und Landkreis Hof gehören nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP2018) zu den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind daher vorrangig zu entwickeln. Dementsprechend lauten die fachlichen Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Oberfranken-Ost (RP 5) u.a.: Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G), der Fremdenverkehr insbesondere im Frankenwald soll gesichert und seine Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Insbesondere soll angestrebt werden, dass "im Frankenwald Anzahl und Qualität der gastronomischen Einrichtungen verbessert und auf saisonverlängernde Maßnahmen hingewirkt wird." (RP 5 B IV 3.5.2)</p> <p>Lichtenberg hat sich in den letzten Jahren zur reinen Wohngemeinde entwickelt. Gewerbesteuerereinnahmen sind weggefallen. Der letzte größere Industriebetrieb hat seine Betriebsstätte aus Platzgründen verlagert. Die Hoffnung ruht deshalb auf dem Tourismus als wesentlichem Wirtschaftsfaktor. Aktuell ist die Vermieterstruktur eher kleinteilig, ein ansässiges Hotel hat kaum Übernachtungszahlen. Auch der Campingplatz wird immer weniger genutzt. Die Brücken werden deshalb als große Hoffnung wahrgenommen, nicht nur für die dringend erforderliche Innenstadtbelebung, sondern auch für die Ansiedlung von Hotelprojekten. Das Landratsamt weist darauf hin, dass Investoren dafür nur noch auf die Baugenehmigung warten. Daneben bietet die touristische Entwicklung auch Chancen für die Nachnutzung derzeit</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>leerstehender, innerörtlicher Immobilien. Auch diesbezüglich gibt es Überlegungen und Ansätze einer touristischen Nutzung.</p> <p>Es werden mittelfristig Ca. 200 000 Besucher pro Jahr erwartet. In der Anfangsphase mehr, weshalb die Infrastruktureinrichtungen auf 400.000 Besucher ausgelegt sind. Die Frankenwaldbrücke wird kurz- und mittelfristig Chancen für das Beherbergungsgewerbe und die Gastronomie bieten. Dies haben, so der Vorhabensträger, bereits viele Einheimische erkannt und möchten in die Schaffung von modernen und hochwertigen Ferienwohnungen bzw. Übernachtungsmöglichkeiten investieren. Daneben wird offenbar auch das Interesse von nationalen und internationalen Investoren geweckt, wie Gespräche der Kreisentwicklung des Landkreises Hof auf der ExpoReal in München signalisiert haben. Damit ist mit einer weiteren Steigerung der Übernachtungszahlen und der Wertschöpfung im Tourismus zu rechnen. Es wird mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in vielfältigen Bereichen gerechnet. Neben dem Erhalt und Ausbau der bestehenden Arbeitsplätze im Bereich Nahversorgung, Gastronomie und Gesundheit wird von einem klaren Arbeitsplatzeffekt im Bereich Tourismus ausgegangen. Bereits der Landkreis als Brückenbetreiber wird zusätzliches Personal, angefangen von Servicekräften, Hausmeister und Ranger benötigen. Die erwarteten Hotelprojekte (Baumhaushotel) und die derzeit entstehenden Qualitätsferienwohnungen müssen entsprechendes Personal vorhalten. Gleichzeitig wird auch von Impulsen für die regionalen Handwerker ausgegangen. Es wird damit gerechnet, dass die bereits heute sichtbaren Aufwertungstendenzen der Lichtenberger Innenstadtimmobilien sich in einer verstärkten Auftragslage für das lokale Handwerk widerspiegeln werden.</p> <p>Es wird daher mittelfristig von der zusätzlichen Schaffung von mindestens einer dreistelligen Anzahl von sozialversicherungspflichtigen Vollzeit Arbeitsplätzen ausgegangen.</p> <p>Die gewonnenen Arbeitsplätze werden - wie offenbar zahlreiche Gespräche des Landkreises</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>mit Investoren zeigen - deshalb nicht nur dauerhaft erhalten bleiben, sondern werden sich durch weitere Ansiedlungen, nicht nur in Lichtenberg, sondern in der gesamten Region, weiter positiv entwickeln.</p> <p>Die hohe Bedeutung für die regionale Entwicklung, die gerade dem Projekt der Frankenwaldbrücke beigemessen wird, unterstreicht nicht zuletzt das klare Bekenntnis der Bayerischen Staatsregierung zum Frankenwald-Tourismus im Allgemeinen und zur Frankenwaldbrücke im Besonderen. Im Bericht zur Kabinettsitzung vom 20. Juni 2017 heißt es zum Thema "Tourismusregion Oberfranken":</p> <p><i>"Der Tourismus in Oberfranken ist ein bedeutender Standortfaktor. Naherholungsraum ist wertvoll für die Menschen. Der Ministerrat unterstützt deshalb Pläne der Region, weitere Anziehungspunkte für Ausflüge und Unternehmungen zu schaffen. So soll das Höllental als touristisches Highlight im Landkreis Hof durch zwei Hängebrücken zwischen der Burg Lichtenberg und dem Gemeindegebiet Issigau noch anziehender werden."</i></p> <p>Festzuhalten ist daher, dass die Stärkung des Tourismus im Frankenwald grds. als probates Mittel insbesondere zur Stärkung der Wirtschaft, zur Schaffung gleichwertiger Lebens und Arbeitsbedingungen im Freistaat, zur Bewältigung des demographischen Wandels und damit als im erheblichen öffentlichen Interesse liegend zu bewerten ist.</p> <p>C) "Notwendigkeit" der Befreiung</p> <p>Liegt ein entsprechendes öffentliches Interesse vor, ist zu prüfen, ob die Befreiung "notwendig" ist.</p> <p>Zwar genügt es nach der Rechtsprechung hierfür nicht, dass die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Andererseits ist eine Befreiung nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.</p> <p>Nach hiesiger Beurteilung liegen diese Voraussetzungen vor.</p> <p>Als Schwächen des Frankenwaldtourismus wurde im Rahmen der Untersuchungen für das Projekt insbes. der geringe Bekanntheitsgrad, der Umstand, dass es keine außergewöhnlichen bzw. weithin bekannten touristischen Attraktionen gibt, sowie das Image der Abgelegenheit kenntlich gemacht.</p> <p>Ein wesentliches Ziel der Projektträger ist daher die Steigerung des überregionalen Bekanntheitsgrads des Frankenwaldes. Die Tourismusgeographische Analyse, die sich der Projektträger insoweit zu eigen gemacht hat, sieht ein Problem darin, dass die Themenfelder "Natur" und "Wandern" ubiquitär in fast allen Tourismus-Regionen vermarktet werden, so dass es gelte, im Rahmen des "Destination-Branding" ein "Leuchtturmprojekt" zu schaffen. Erst mit der Existenz eines besonderen "Highlights" könne sich die Region Frankenwald im Wettbewerb der vielen strukturell ähnlich geprägten Mittelgebirgs- und weiteren Tourismusregionen behaupten und vom in Deutschland zu beobachtenden Trend zum Urlaub im eigenen Land profitieren. So ziele schon die Namensgebung "Frankenwald"-Brücken darauf ab, die Region im Bewusstsein potenzieller Besucher zu verankern. Durch überregionale Presseberichte, Blogs und TV-Reportagen über die Brücken werde der Frankenwald als touristisch interessante Region eine entsprechende mediale Präsenz erhalten.</p> <p>Insofern erscheint es nachvollziehbar, die als notwendig erkannte mediale Präsenz durch ein im weiteren Sinne "spektakuläres" Projekt zu erreichen.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>d) "Alternativenprüfung"</p> <p>Legitimerweise gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Vorstellungen, wie ein zeitgemäßer Tourismus auszusehen hat und dementsprechend, ob und wie der Tourismus gestärkt werden sollte. Die teilweise in einem Naturschutz- und FFH-Gebiet liegende Frankenwaldbrücke hat - wenig überraschend -daher auch massive Kritik auf sich gezogen. Insofern stellt sich selbstverständlich immer die Frage nach Alternativen. Auch aus dem Naturschutzbeirat kam die Kritik, Alternativen seien nicht hinreichend geprüft worden.</p> <p>Zunächst stellt sich insofern die Frage nach der Prüfungstiefe. Eine ausdrückliche Alternativenprüfung wie sie etwa § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG verlangt (" ... zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung zu erreichen...") sieht § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor. Damit dürfte auch die Kontrolle des planerischen Ermessens, die wegen der extrem hohen Hürden des Natura 2000-Rechts bei § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sehr weitgehend ausgestaltet ist, vorliegend eher begrenzt sein.</p> <p>Die für die Befreiung zuständige Behörde kann jedenfalls nicht ihre eigene Auffassung, ob, wie und wo der Tourismus zu fördern sei, zum Maßstab ihrer rechtlichen Prüfung machen. Es ist h.E. also grds. nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung, ob die Errichtung der Brücken die beste oder gar die einzige sinnvolle Form der Tourismusförderung darstellt oder ob besser andere touristische Akzente gesetzt werden sollten. Gegenstand der Prüfung kann dementsprechend auch nicht sein, ob -ein in der öffentlichen Debatte oft vorgetragener Kritikpunkt - die erheblichen einzusetzenden finanziellen Mittel im angemessenen Verhältnis zum (angestrebten) Erfolg stehen.</p> <p>Nach hiesiger Sicht kann es auch nicht Aufgabe der für die Befreiung zuständigen Behörde sein, Standortalternativen vertieft zum Gegenstand ihrer Prüfung zumachen. Zwar können auch im Rahmen von § 67 Ab. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG alternative Standorte eine Rolle spielen: Je variabler</p>	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ein Projekt hinsichtlich des Standorts ist und je offenkundiger Alternativstandorte mit weniger Beeinträchtigung gegeben sind, umso eher wird ein Projekt, das starke Auswirkungen auf ein Schutzgebiet hat, als "nicht notwendig" zu qualifizieren sein:</p> <p>Eine Stromleitung kann typischerweise auf unterschiedlichen Trassen geführt werden, auch z.B. für ein Freibad sind unterschiedliche Standorte denkbar, auch muss ein an sich im öffentlichen Interesse liegender Bau einer Justizvollzugsanstalt nicht ausgerechnet in einem Schutzgebiet erfolgen. Bei den Brücken liegt der Fall aber insoweit anders, als die Standortentscheidung dem Projekt in gewisser Weise immanent ist. Überspitzt: Eine Höllentalbrücke kann sinnvollerweise nur über das Höllental geführt werden. Der Standort Höllental ist letztlich das Ergebnis einer komplexen Abwägung im Hinblick auf Infrastruktur, topographischem Reiz, touristische Vermarktbarkeit usw., die von der über die Befreiungserteilung zuständigen Behörde nicht ersetzt werden kann.</p> <p>Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger sehr wohl Projektalternativen wie auch Standortalternativen geprüft hat und damit auch zugleich einer Forderung des Naturschutzbeirats bei der Regierung von Oberfranken aus dem Jahre 2018 entsprochen hat. Die hieraus resultierende Entscheidung für die Frankenwaldbrücke ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none">• Projektalternativen <p>Als alternative Projekte ähnlicher Zielrichtung wurden vom Träger ein Baumwipfelpfad sowie ein "Skywalk" geprüft, beide wurden jedoch letztlich verworfen. Ein Baumwipfelpfad wurde insbesondere mangels der hierfür erforderlichen (eher flachen) Topographie und der im Frankenwald (noch) recht unspektakulären Baumartenzusammensetzung (nach wie vor dominiert die Fichte) ausgeschieden, solche Baumwipfelpfade sind mittlerweile auch alles andere als selten und kaum mehr geeignet, ein sog. "Alleinstellungsmerkmal" darzustellen. Gleichfalls ausgeschieden wurde ein sog. "Skywalk", also ein wie eine "halbe Brücke" über einen Abgrund</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>ragender Steg. Der Aufwand wäre nach dem Projektträger auch hier erheblich, der Eingriff partiell evtl. sogar stärker wegen der massiven Stützpfeiler. Man hätte auch hier wohl mit einem geringeren touristischen Effekt rechnen müssen. Auch dies erscheint nachvollziehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="645 667 936 691">• Standortalternativen <p>Im Laufe des Planungsverfahren zu den Brücken wurde für den Frankenwald eine Reihe von Alternativen zum Standort Höllental geprüft, insbesondere das Thiemitz-, Zegast-, Langenau-, Lamitz- und das Rodachtal. Diese und weitere Täler wurden vor allem wegen ihrer unzureichenden Infrastruktur der Umgebung aus dem Verfahren ausgeschieden. Die Schaffung von Infrastruktur wäre also mit einem erheblichen Mehrverbrauch an Natur verbunden. Das Höllental in Kombination mit der Burg Lichtenberg, bietet angesichts der vorhandenen touristischen Anknüpfungspunkte sowie der vorhandenen Infrastruktur an sich zweifelsohne außergewöhnlich gute Voraussetzungen für ein Projekt wie das vorliegende.</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="645 1023 981 1046">• Ausführungsalternativen <p>Durchaus zum Thema der vorliegenden Prüfung, da mit deutlich weniger Eingriff in das planerische Ermessen verbunden, gehört nach hiesiger Auffassung die Frage von Ausführungsalternativen. Hier sind einige Punkte zu nennen, bei denen der Vorhabensträger offenkundig nicht auf die vermarktungsmäßig, technisch oder wirtschaftlich naheliegende, sondern (zumindest auch) auf eine möglichst naturverträgliche Lösung gesetzt hat und teilweise oder sogar nachträglich entsprechende Umplanungen vorgenommen hat. Zu nennen sind etwa folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="645 1347 1576 1434">• Der westliche Brückenkopf der Höllentalbrücke wurde versetzt, damit dieser nicht mehr im FFH-Gebiet liegt, verbunden mit einem erheblichen Mehraufwand.	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• Die offenkundig sehr geringen Auflagenbereiche der Brücke führen zu einer relativ geringen Beanspruchung von Flora und Fauna.• Die Abspannfundamente wurden so gelegt, dass sie möglichst außerhalb oder am Rand des Schutzgebietes zu liegen kommen. Auch eines der Mastfundamente konnte außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet werden, sodass schließlich lediglich ein Mastfundament und das Widerlager des Überbaus sowie die Seilschneisen im Bereich der Abspannseile im FFH-Gebiet liegen.• Durch den Verzicht auf Unterspannung soll eine möglichst geringe Seitenansichtsfläche entstehen. Unten liegende Bauteile wie z.B. Stabilisierungsseile, sollen vermieden werden, sodass der Querschnitt für den Vogelflug minimiert wird. Durch die Tragwerksgestaltung wird, trotz der Größe des Bauwerks, ein sehr transparentes und leichtes und damit das Landschaftsbild möglichst wenig tangierendes Erscheinungsbild erreicht. <p>Von Bedeutung erscheint hier auch das Besucherlenkungskonzept. Die Frankenwaldbrücken können nicht von Osten her (wo der neuralgische Bereich liegt) betreten werden. Ganz bewusst wird sogar die emotionale und informationelle "Sättigung" des Besuchers und seine körperliche Beanspruchung zur Besucherlenkung eingesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach den Plänen sollen Naturlehrpfade und Naturerlebnisräume angelegt werden und die Besucher unter Umgehung sensibler Bereiche auf wenige Wanderwege konzentriert werden.• (Bereits vorhandene) Wege in und durch das NSG sind so konzipiert, dass aufgrund des Schwierigkeitsgrades nicht mit einem Massenansturm zu rechnen ist.• "Besondere Orte" (z.B. Fotopunkte) sollen außerhalb der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Bereiche geschaffen werden.	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none">• Entlang der Wege sollen "kleine Aussichtspunkte, Kunstwerke oder besondere Naturerlebnisse wie ein alter Baum, ein Fels oder eine Höhle Stollen zum Erlebnisreichtum der Wegstrecken bei(tragen) und verhindern, dass Besucher ihr Naturerlebnis abseits der dafür vorgesehenen Wege suchen".• Ein wichtiger Punkt ist die angestrebte erhebliche Entlastung des "König David" mit seiner sensiblen Vegetation. Der Besucher muss bis zum östlichen Brückenkopf bereits eine ordentliche Wegstrecke zurückgelegt haben, und er hat noch einiges vor sich. Hier erwartet ihn die Höllentalterrasse. Diese Terrassen haben ausdrücklich auch den Zweck, den Besuchern ausreichend und bequem Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfnis nach einer Erholungspause, nach dem Genuss außergewöhnlicher (Brücken-)Perspektiven und nach Fotos ("Selfies" etc.) zu befriedigen, so dass der Druck auf den "König David" gedämpft wird. <p>Die angestrebte Entlastung des "König David" rechtfertigt hiesigen Erachtens dabei sowohl dessen bauliche Umgestaltung als auch die Situierung der Höllentalterrassen im NSG.</p> <p>4. Abwägung</p> <p>Entscheidend ist an dieser Stelle natürlich eine Gewichtung der sich nur scheinbar diametral gegenüberstehenden Belange Tourismus auf der einen Seite und Naturschutz auf der anderen. Im Einzelnen ist aber weiter zu differenzieren. Folgende Aspekte erscheinen für die Abwägung besonders von Bedeutung.</p> <p>Was das "Wo?" und "Was?" anbelangt, ist erkennbares Ziel der Frankenwaldbrücke weniger das Anlocken möglichst großer Besuchermassen für ein punktuell und nur kurze Zeit</p>	Kenntnisnahme.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>währendes Spektakel (das beeindruckende, aber vielleicht nur für eine begrenzte Zeit verwendbare Prädikat der "längsten Hängebrücke der Welt" soll daher auch nicht in den Mittelpunkt der Vermarktung gestellt werden), sondern eher die Schaffung einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbare Visitenkarte für eine reizvolle, einem nachhaltigen Tourismus verpflichtete Region, aber auch als Initialzündung für die einheimische Bevölkerung, v.a. aber für die Fremdenverkehrswirtschaft, dass "etwas voran geht."</p> <p>Dass eine gewisse Inkonsistenz darin liegt, einen "sanften", auf die Natur ausgerichteten Tourismus mittels eines Aufmerksamkeit erheischenden technischen Bauwerks zu fördern, mag durchaus sein. Es stellt sich aber die Frage, wie denn in der heutigen Zeit überhaupt ausreichend Aufmerksamkeit für eine als "abgelegen" wahrgenommene Region erregt werden kann. Als "Leuchtturm"-Projekt muss es wahrnehmbar, muss es "spektakulär" sein. Wahrnehmbarkeit bedeutet dabei aber fast zwangsläufig auch immer einen Konflikt mit der ungestörten Natur, zumal wenn das Projekt ja auf den Naturraum verweisen und daher sinnigerweise im Naturraum gelegen sein soll. Dass das Projekt in dem letztlich nicht gänzlich aufzulösenden Spannungsfeld liegt, einerseits ungestörte Natur zeigen zu wollen und andererseits selbst Natur zu stören, ist nicht zu leugnen.</p> <p>Es ist dabei aber darauf hinzuweisen, dass es vorliegend weniger um einen Konflikt des Projekts mit "harten" ökologischen Faktoren (Artenschutz, Habitatschutz etc.) geht – diese Konflikte sind überschaubar -, sondern eher um einen Konflikt mit den dem eher "weichen", da letztlich doch auch subjektiv gefärbten Faktor landschaftliche Schönheit und Eigenart. Die Brücken werden insbesondere vom Talgrund aus sichtbar sein, auch von manchen höhergelegenen Aussichtspunkten. Von vielen Bereichen aus werden die Brücken aber gar nicht zu sehen sein. Das Kleinteilige, "Wildromantische" sorgt nebenbei auch dafür, dass meist nicht das ganze Tal oder der ganze Himmel sichtbar sind, sondern nur Ausschnitte. Auch werden die Brücken im Regelfall nicht von weither sichtbar sein, da die Brücken -anders als Windkraft- anlagen oder Aussichtstürme - keine in die Höhe ragenden Bauwerke darstellen. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass die Brücken das Höllental regelrecht "dominieren" werden. Hierzu trägt maßgeblich auch</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>die äußerst filigrane Bauweise der Brücken bei. Nicht zu vergleichen sind die aus der Ferne eher als zartes Geflecht wahrnehmbaren Fußgängerbrücken mit massiven, stählernen oder aus Beton gefertigten Straßen- oder Eisenbahnbrücken.</p> <p>Zweifelsohne wird sich der Charakter des Höllentales aber trotzdem deutlich verändern; die Vorstellung "unberührter Natur" wird durch ein technisches Bauwerk im wahrsten Wortsinne "durchkreuzt"; für manche wird das Höllental durch die Brücke sogar dauerhaft verschandelt werden. Dies ist wie gesagt freilich ein immanentes Problem solcher Projekte, die die Natur auf publikumswirksame Weise sichtbar machen sollen, dass sie nur dort Ihre Wirkung erzielen können, wo es "unberührte Natur" zu sehen gibt und gleichzeitig diesem Charakter zuwiderlaufen. In diesem Dilemma steckt freilich auch jeder neue Rad- oder Wanderweg, und auch alternative Vorhaben wären mit störenden technischen Bauwerken über gleichfalls wildromantische Täler des Frankenwaldes verbunden.</p> <p>Die nachhaltige optische Beeinträchtigung der vermeintlich "unberührten Natur" ist fraglos ein hoher Preis. Insoweit ist die Frage, ob der (erwartete) "Ertrag" diesen "Preis" rechtfertigt. In Wahrheit ist der "Preis" so hoch freilich auch wieder nicht, weil von wirklich unberührter Natur nicht die Rede sein kann. So wird das Höllental seit Jahrhunderten insbesondere forstwirtschaftlich vom Menschen genutzt, bis zum Kriegsende auch als Eisenbahntrasse (entsprechende Bauwerke sind nach wie vor vorhanden) und seit Jahrzehnten eben auch schon als beliebtes Ausflugsgebiet; auch Wanderwege und mit ihnen ein nicht unerhebliches Störpotential sind vorhanden. Es existieren insoweit spürbare Vorbelastungen.</p> <p>Auf der "Ertragsseite" erscheint, wie oben schon festgestellt, das Konzept aber durchaus geeignet, die mit dem Projekt verknüpften Hoffnungen zu erfüllen. Auf der Hand liegende schonendere Alternativen gleicher Wirkung drängen sich nicht auf. Aus hiesiger Sicht hat der Vorhabensträger für den immanenten Konflikt von Publikumswirksamkeit einerseits und Naturschutz andererseits eine vernünftige, d.h. verhältnismäßige Lösung gefunden.</p>	



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Zwar kann mit Sicherheit weder vorhergesagt werden, dass die vom Vorhabensträger gewünschten Effekte eintreten, noch dass negative Effekte auf die Natur ausbleiben. Der Projektträger hat aber das ihm Mögliche unternommen, die zwangsläufigen Auswirkungen solide zu ermitteln und die künftige Situation realistisch zu prognostizieren. Bemerkenswert ist die breite öffentliche Debatte, die der Vorhabensträger nicht nur zugelassen, sondern aktiv befördert hat, so dass das Projekt unter allen Gesichtspunkten beleuchtet werden konnte. Auch ist dem vom Vorhabensträger erstellten Konzept anzumerken, dass durchgängig versucht wird, Probleme kenntlich zu machen und negative Effekte zu vermeiden oder doch zumindest abzumildern; dies gilt nicht nur für die konkreten Auswirkungen der Bautätigkeit bzw. des Bauwerks (saP, FFH-Prüfung), sondern v.a. auch für die mittelbaren Auswirkungen des Betriebs etwa durch Maßnahmen der Besucherlenkung und -konzentration bis hin zur filigranen optischen Gestaltung des Bauwerks.</p> <p>5. Fazit</p> <p>Insgesamt kann also festgehalten werden, dass ein qualifiziertes öffentliches Interesse gegeben ist und der Eingriff zur Verwirklichung der Ziele verhältnismäßig, eine Befreiung mithin "notwendig" erscheint. Das in seiner Art einzigartige Projekt weist deutlich die vom Gesetz geforderte Atypik der Konstellation auf. Für das Projekt spricht die dringende Notwendigkeit, einer Region mit hohem Potential "Starthilfe" für die künftige wirtschaftliche Entwicklung zu geben; für das Projekt spricht auch die weitgehende Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die Schutzziele möglichst wenig in Mitleidenschaft zu ziehen. Nach Abwägung des Für und Wider kann daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO in Aussicht gestellt werden, wenn in geeigneter Weise eine verbindliche Sicherung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt und die geplanten CEF-Maßnahmen bis zum Baubeginn wirksam sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Nr	Behörde / TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>II. Weitere Aspekte des Naturschutzes</p> <p>Im Folgenden nehmen wir als Träger öffentlicher Belange noch zu Aspekten des Naturschutzes Stellung, die nicht unmittelbar mit der Naturschutzgebietsverordnung bzw. mit der Inaussichtstellung einer Befreiung von derselben im Zusammenhang stehen, deren Beachtung aber gleichwohl unbedingt angeraten erscheint.</p> <p>1. Eingriff in Natur und Landschaft</p> <p>Die geplante Hängebrücke stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatschG dar. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung hat in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu erfolgen.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, erscheint uns die saP mit Konkretisierung der Maßnahmen - vorbehaltlich der Prüfung der Endfassung - im Wesentlichen sachgerecht. Bei vollständiger und rechtzeitiger Umsetzung der umfangreichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht mit Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechtes zu rechnen (siehe auch unten Ziff. 5).</p> <p>Die aufgrund der Einwände im Rahmen der Verbandsbeteiligung überarbeitete saP in der Endfassung mit Maßnahmenkonzept und räumlichen sowie mengenmäßigen Konkretisierungen ist baldmöglichst vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die überarbeitete saP liegt zum Entwurfsstand vor.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch ein Monitoring von Flora und Fauna zu überprüfen. Hierzu ist noch ein sachgerechtes "Monitoring-Konzept Flora und Fauna" zu erstellen und uns vorzulegen.</p> <p>3. Natura2000 – Verträglichkeit</p> <p>Auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das betroffene FFH-Gebiet "Selbitz, Muschwitz und Höllental" begegnet vorbehaltlich der Prüfung der Endfassung keinen grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die projektbedingten direkten Flächenverluste (von 637 qm FFH-LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald) werden als nicht erheblich eingeschätzt. Direkte Flächenverluste von Habitaten der relevanten FFH-Anhang II-Arten werden nicht bewirkt.</p> <p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Arten und -Lebensräumen können ausgeschlossen werden, wenn die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) konzipierten Vermeidungsmaßnahmen sowie die schadensbegrenzenden Maßnahmen wie Wegeführung und Besucherlenkung vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt werden. Der Gutachter empfiehlt ein Risikomanagement, das den Erhaltungszustand der Schutzgüter (insbes. Fels-LRT, Wald- LRT und Fischotter) regelmäßig überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Monitoring Konzept wird vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH erstellt und vorgelegt.</p> <p>Der direkte Flächenverlust im Bereich der Höllenterrasse hat sich nach aktualisierter Planung von 637 m² auf 529,46 m² verkleinert. Der errechnete direkte Gesamtflächenverlust wird 725 m² nicht überschreiten. Der Grenzwert von 0,5 % wird somit eingehalten. Für Einzelheiten wird auf die FFH-VP verwiesen.</p> <p>Die Vermeidungs- sowie schadensbegrenzenden Maßnahmen werden vollumfänglich und rechtzeitig umgesetzt. Eine entsprechende Verpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger aufgenommen.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die aufgrund der Einwände im Rahmen der Verbandsbeteiligung überarbeitete Endfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Maßnahmenkonzept und räumlichen Konkretisierungen ist uns baldmöglichst für eine abschließende fachliche Beurteilung (als TÖB) vorzulegen.</p> <p>Ein geeignetes "Monitoring-Konzept FFH-Schutzgüter" ist noch zu erstellen und uns vorzulegen.</p> <p>4. Besucherlenkungskonzept</p> <p>Ein wirkungsvolles Besucherlenkungskonzept ist ein Kernelement für einen wirksamen Gebietsschutz. Damit können Besucher von den wertvollen Felsfluren (z. B. sog. König David) bzw. anderen sensiblen Bereichen ferngehalten und damit verbundene Belastungen vermieden werden. Neben der passiven Besucherlenkung durch geschickte Situierung von Attraktionspunkten usw. kann auch die aktive Besucherlenkung durch Abplankungen, Umwegungen usw. erforderlich sein, damit ein wirksames Gesamtkonzept erreicht werden kann. Möglichst genaue Erläuterungen mittels Lageplan mit Maßnahmeneintragungen und Darstellung von schützenswerten Bereichen erhöhen die Verbindlichkeit und Wirksamkeit.</p> <p>Mittels Monitoring der Flora und Vegetation (auf Populationsniveau) kann die tatsächliche Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahmen überprüft werden.</p>	<p>Gleiches gilt für das empfohlene Risikomanagement.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Endfassung der FFH-VP liegt zum Entwurfsstand aus.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Monitoring Konzept wird vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH erstellt und vorgelegt.</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Dazu gehört eine detaillierte kartografische Darstellung der konkreten Maßnahmen. Ein Baustein dafür ist z.B. die beabsichtigte Verlegung des Frankenwegs mit dem Ziel, dass die empfindlichen Bereiche des "König David" nicht mehr berührt werden.</p> <p>Ein geeignetes Besucherlenkungskonzept ist noch zu erstellen und uns vorzulegen.</p> <p>5. Monitoring des Besucherverhaltens</p> <p>Ferner wird aus unserer Sicht ein geeignetes Monitoring-Konzept für erforderlich erachtet, welches das Besucherverhalten im Gesamtgebiet untersucht und weitergehende Maßnahmen zur Nachsteuerung der Besucherlenkung aufzeigt. Wir bitten zum Zwecke der Abstimmung um zeitnahe Übermittlung eines geeigneten "Monitoring- Konzept Besucherlenkung".</p> <p>6. Übernahme der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen in eine genehmigungs- bzw. planungsrechtlich wirksame Unterlage</p> <p>Schließlich sind die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen in eine genehmigungs- bzw. planungsrechtliche Unterlage zu übernehmen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild möglichst zu verhindern bzw. zu reduzieren. Wir empfehlen deshalb, die diversen o.g. erforderlichen Maßnahmen, Konzepte und Monitoring-Konzepte in den Würdigungsbeschlüssen der Stadt Lichtenberg und der Gemeinde Issigau ggf. zusammen mit der Art der entsprechenden rechtlichen Sicherung (z.B. per Vertrag) direkt zu verankern. Abschließend ist anzumerken, das im RS vom 27.02.2020 im Rahmen der naturschutzfachlichen Anmerkungen Nachbesserungen von Stadt und Gemeinde zu den Punkten Kompensation,</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Konzept zu Wegeführung und Besucherlenkung wurde erstellt und wird vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Ein Monitoring Konzept wird vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH erstellt und vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Es wird eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der Maßnahmen und deren Umsetzung in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Des Weiteren wird es seitens der Genehmigungsbehörde möglich</p>



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 97

Nr	Behörde /TöB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		Umweltprüfung, Landschaftsschutzgebiet und Biotopschutz erbeten wurden. Diese sind bis jetzt bei uns noch nicht eingegangen. Wir bitten um zeitnahe Übermittlung.	sein, in der späteren Baugenehmigung entsprechende Auflagen aufzunehmen.